

SCHLUSSTERMIN
für die ANGEBOTSABGABE:

15.12.2025 10:00 Uhr



ORT der ANGEBOTSABGABE:

Beschafferportal des Auftraggebers:
<http://noe.vemap.com>

Ende der Anfragenfrist :

01.12.2025 23:59 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist :

15.05.2026 23:59 Uhr

Kennzeichen (der ausschreibenden Stelle):

LAD3-LIEG-13039/117-2025

ELEKTRONISCHE AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE für Bauleistungen

Ort, Bauvorhaben, Bauteil, Maßnahme:

Sanierung und Zubau BH Gänserndorf

Angebotsgegenstand (Gewerk):

Pfosten-Riegel- und vorgehängte Fassade

Auftraggeber:

Land Niederösterreich
p.A. Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

vergebende Stelle:

Land Niederösterreich
vertreten durch
FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH
Marxergasse 1 B
1030 Wien

<u>Auftragsart:</u>	Bauftrag
<u>Vergabeverfahren:</u>	Nicht Offenes Verf. ohne vorh. Bekanntmachung
<u>Schwellenbereich:</u>	Unterschwellenbereich
<u>Zuschlagsprinzip:</u>	(Pkt. 1.8) techn. & wirtsch. günst. Angebot
<u>Preisart:</u>	(Pkt. 2.1.6) veränderliche Preise
<u>Versicherungslösung für Bauschäden:</u>	
	(Pkt. 2.1.7) nicht vereinbart
<u>Erfüllungsgarantie:</u>	(Pkt. 2.1.9) nicht vereinbart
<u>Pönale:</u>	(Pkt. 2.1.18) vereinbart
<u>Schiedsgericht:</u>	(Pkt. 2.1.30) nicht vereinbart
<u>K2-, K3-, K4-, K7-Blätter:</u>	(Pkt. 2.2.4) W-Positionen

AUSSCHREIBUNGSBESTANDTEILE:

Die Ausschreibung besteht aus folgenden Teilen:

- Elektronische Ausschreibungsunterlage
- Leistungsverzeichnis
- Beilagen
- Formblätter

Sämtliche Teile der Ausschreibung sind integrierender Bestandteil des Angebotes.

AUSKÜNFTE über die Ausschreibung:

Auskünfte	Helpdesk vemap	Helpdesk vemap e-mail: welcome@vemap.com Fax: +43 - 1 - 315 79 40 99 Tel: +43 - 1 - 315 79 40 Fragestellung zum Angebot: Bearbeitung durch FCP
-----------	----------------	--

Am Deckblatt ist eine Frist für den Eingang von Anfragen zur Ausschreibung vorgegeben. Die auftraggebende Stelle ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der Frist einlangende Anfragen zu beantworten.

Was ist abzugeben? - Das Angebot:

Alle Angebotsbestandteile sind ausschließlich in elektronischer Form am VEMAP-Beschafferportal des Auftraggebers (AG) unter <http://noe.vemap.com> zu bearbeiten bzw. einzureichen. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung mittels E-Mail.

Hierbei handelt es sich um folgende **Formblätter** am VEMAP-Portal:

	(Formblatt 1):	<u>Nachweis der Vertretungsbefugnis</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 2):	<u>Erklärung einer Bietergemeinschaft</u>
	(Formblatt 3):	<u>Eigenerklärung bzw EEE</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 4):	<u>Liste allfälliger Subunternehmer</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 5):	<u>Erklärung über Umsatzerlöse</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 6):	<u>Unternehmensreferenzen</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 7):	<u>Angaben zum Schlüsselpersonal</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.1):	<u>Angaben zur Lehrlingsausbildung</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.2):	<u>Angaben zur Beschäftigung über 55-jähriger AN</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.3):	<u>Beschäftigungsdauer im Betrieb</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.4):	<u>Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.5):	<u>Transportkilometer für Beton</u>
	(Formblatt 9):	<u>Erklärung zu den Bieterlücken</u>
	(Formblatt 10):	<u>Ansprechpartner</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 11):	<u>Erfüllungsgarantie</u>
	(Formblatt 12):	<u>Erklärung über die Bereitschaft zur Ausführung von Restleistungen nach Wegfall des Auftrags.</u>
	(Formblatt 13):	<u>Zustimmung Verwendung personenbezog. Daten</u>
	(Formblatt 14):	<u>Bereits vorgelegte Eignungsnachweise</u>

Neben den im Zuge der Angebotserstellung auf dem VEMAP-Portal <http://noe.vemap.com> auszufüllenden Unterlagen (siehe obige Formblätter) sind gegebenenfalls nachstehende weitere Unterlagen (Beilagen) vom VEMAP-Portal herunterzuladen, auszudrucken, auszufüllen, inzuscannen und einzureichen.

Hierbei handelt es sich um folgende **Beilagen**:

gegebenenfalls (Beilage A):	<u>Unterschriftenblatt im Falle einer Bieter- / Arbeitsgemeinschaft</u>
gegebenenfalls (Beilage B):	<u>Subunternehmererklärung</u>
gegebenenfalls (Beilage C):	<u>Erfüllungsgarantie</u>
gegebenenfalls (Beilage D):	<u>Haftungsrücklassgarantie</u>
(Beilage E):	<u>Eigenerklärung - Ausschluss von Unternehmen aus der Russischen Föderation</u>
gegebenenfalls:	<u>Begleitschreiben zum Angebot</u>
gegebenenfalls:	<u>weitere Angebotsbestandteile</u>

Angebote müssen rechtzeitig online auf dem Beschafferportal des Auftraggebers (AG) unter <http://noe.vemap.com> abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebotes trägt der Bieter. Daher wird empfohlen, das Einlangen des Angebotes am Beschafferportal zu prüfen.

Allfällige Fragenbeantwortungen und Berichtigungen werden von der auftraggebenden Stelle unter <http://noe.vemap.com> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Berichtigungen werden zusätzlich unter www.noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.html bereit gestellt. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Fragenbeantwortungen und Berichtigungen zu berücksichtigen und seinem Angebot zugrunde zu legen.

Vertragsübernahme

Nachdem das Projekt leasingfinanziert wird, stimmt der Bieter bzw Auftragnehmer bereits mit der Unterfertigung des Angebots einer allfälligen Vertragsübernahme durch eine noch zu beauftragende Leasingfinanzierungsgesellschaft nach Zuschlagserteilung zu sowie auch einer allfälligen Vertragsübernahme des Wartungsvertrags durch den Nutzer Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3) nach Fertigstellung der Bauleistungen.

1. AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018 idgF) und der dazu ergangenen Verordnungen, sowie des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes. Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 idF 01.05.2023, soweit im Punkt 2 (AVB bzw BVB) keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

1.1 BVerG 2018

Der Bieter bzw die Bietergemeinschaft (im Folgenden der Bieter genannt) hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVerG 2018 und der dazu ergangenen Verordnungen zu erstellen. Er bietet die Erbringung der insbesondere in der Leistungsbeschreibung angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibung an.

1.2 Angebotsvoraussetzungen

Der Bieter bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme von Vertragspflichten gemäß ÖNORM B 2110 erfüllt sind und dass er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen besitzt.

Er bestätigt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig sein kann.

Er ist bereit, die angebotenen Leistungen zu erbringen und bleibt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Im Falle der Auftragserteilung wird die Ausführung der übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchgeführt. Mit der Ausführung der Leistungen darf frühestens nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden (Zuschlagserteilung).

Der Bieter erklärt, dass seinem Angebot nur eigene Preisermittlungen zugrunde liegen und dass keine für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauterer Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden vorliegen, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt. Dem Bieter ist bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der AG den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und/oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme abziehen oder in Rechnung stellen kann, und der AN für den Schaden – im Falle einer Vertragsstrafe für den darüber hinausgehenden Schaden – aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

1.3 Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft

Im Fall des Auftrages wird eine Bietergemeinschaft die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden gesamtschuldnerisch für die Durchführung des gesamten Auftrages haften.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen – sei es als Bieter, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und/oder als Subunternehmer – die Anhaltspunkte dafür enthält, dass dadurch der faire und lautere Wettbewerb ausgeschlossen sein könnte, haben die betroffenen Unternehmen auf gesonderte Aufforderung durch den AG nachzuweisen, dass dies nicht der Fall ist. Insbesondere haben sie nachzuweisen, dass der Inhalt der abgegebenen Angebote durch diese Mehrfachbeteiligung nicht beeinflusst wird bzw die Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert und erstellt wurden. Eine Änderung in der Zusammensetzung einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig.

1.4 Subunternehmer (siehe VEMAP-Formblatt 4 am VEMAP-Portal)

Gemäß § 2 Z 34 BVerG 2018 werden unter „Subunternehmer“ alle Unternehmer verstanden,

die Teile des an den Auftragnehmer (AN) erteilten Auftrags ausführen. Daher fallen auch alle Unternehmer auf den weiteren Stufen (Sub-Subunternehmer) unter den Begriff „Subunternehmer“. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrages und die Weitergabe von „**kritischen**“ Leistungsteilen sind aber jedenfalls unzulässig.

Folgende „**kritische**“ Leistungsteile müssen verpflichtend vom Bieter selbst, von einem mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder - im Falle einer Bietergemeinschaft - von einem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgeführt werden:

„kritische“ Positionen des Leistungsverzeichnisses:

Die kritischen Positionen sind gegebenenfalls im LV mit "K" gekennzeichnet.

Klargestellt wird, dass von Arbeitskräfteüberlassern beigestellte Arbeitskräfte - mit Ausnahme von Arbeitskräfteüberlassungen zwischen dem Bieter bzw Mitgliedern der Bietergemeinschaft und verbundenen Unternehmen - keine „kritischen“ Leistungsteile erbringen dürfen.

Der Bieter hat in seinem Angebot **alle Teile** des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Er hat sämtliche Subunternehmer im betreffenden VEMAP-Formblatt 4 anzugeben (Transparenzpflicht für alle Subunternehmer). Die Verfügbarkeitsklärung(en) ist(sind) pro Subunternehmer gemäß Beilage B einzuholen und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Während des Vergabeverfahrens und nach Zuschlagserteilung hat der Bieter / AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Dem Angebot sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen des Bieters / Subunternehmers beizulegen (gemäß VEMAP-Formblatt 3 für Bieter / gemäß Beilage B für Subunternehmer).

1.5 Eignungskriterien

Zur Auftragsvergabe zugelassen werden nur natürliche und juristische Personen, welche über die geforderte Eignung verfügen und keinen Ausschlussgrund erfüllen. Der Bieter muss das Nichtvorliegen der in § 78 BVergG 2018 angeführten Ausschlussgründe auf gesonderte Aufforderung durch den AG unverzüglich nachweisen können.

Irreführende Informationen bzw falsche Angaben des Bieters zu den Eignungskriterien führen gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018 zwingend zum Ausschluss des Bieters.

Die nachstehend geforderten Eignungsnachweise können auch durch eine aktuelle Eintragung in eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank iSd § 80 Abs 5 BVergG 2018 (zB Auftragnehmerkataster Österreich [ANKÖ]) erbracht werden. Darin nicht enthaltene Angaben sind gesondert beizubringen.

Sofern die auf einer kostenlos zugänglichen Datenbank verfügbaren Nachweise personenbezogene Daten enthalten, können diese zum Nachweis der Eignung nur herangezogen werden, wenn der Bieter im VEMAP-Formblatt 13 seine Zustimmung erteilt. Wird keine Zustimmung erteilt, sind diese Nachweise gesondert beizubringen.

Ausschlussgrund auf Grund von EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation

Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation sind von der Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren als Bieter oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft (aber auch als Subunternehmer oder Lieferant oder als Unternehmen, auf deren Kapazitäten der Bieter sich im Zusammenhang mit der Erbringung eines Eignungsnachweises stützt, falls auf eines dieser Unternehmen mehr als 10% des Gesamtauftragswerts entfällt) ausgeschlossen.

Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden, und/oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handeln.

Allfällige Angebote von Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation werden – ohne Einräumung einer entsprechenden Verbesserungsmöglichkeit – ausgeschrieben.

Dem Angebot ist die entsprechende, rechtsgültig unterfertigte Eigenerklärung des Bieters / jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft (gemäß Beilage E) und jedes Subunternehmers (gemäß Beilage B) beizulegen, dass dieser Ausschlussgrund nicht vorliegt und auch – im Falle des Vertragsabschlusses – während der Vertragslaufzeit nicht vorliegen wird.

Nur für Aufträge im Oberschwellenbereich

Der Bieter muss jene Nachweise für die Eignung nicht vorlegen, die dem AG bereits in einem früheren Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorgelegt wurden und geeignet sind, die Eignung nachzuweisen. Der Bieter hat die bereits vorgelegten (noch aktuellen) Nachweise im VEMAP-Formblatt 14 unter Bezeichnung des Vergabeverfahrens anzugeben.

Sofern die Nachweise personenbezogene Daten enthalten, können diese nur herangezogen werden, wenn der Bieter im VEMAP-Formblatt 13 seine Zustimmung erteilt. Wird keine Zustimmung erteilt, sind diese Nachweise gesondert beizubringen.

Im Oberschwellenbereich kann der Bieter seine Eignung (und diejenige seiner Subunternehmer) zusätzlich auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) belegen. Die EEE kann vom Bieter im VEMAP-Formblatt 3 ausgefüllt werden.

1.5.1 Berufliche Befugnis

- aktuelle Bestätigung über die aufrechte Gewerbeberechtigung bzw Befugnis
- letztgültiger Auszug aus dem Firmenbuch

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die Befugnis durch Vorlage einer EEE (nur im Oberschwellenbereich) oder einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP-Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

1.5.2 **Berufliche Zuverlässigkeit**

Der Bieter erklärt mit der Unterschrift zu seinem Angebot ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens sowie seine straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit, jeweils spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung. Weiters erklärt er, dass er im Auftragsfall alle in Österreich geltenden arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird.

Ausländerbeschäftigung, Verwaltungsstrafevidenz

Der Bieter und dessen Subunternehmer verpflichten sich, den Auftrag ohne unerlaubt Beschäftigte gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl Nr 218/1975 idgF (AuslBG) durchzuführen. Im Falle von Verletzungen dieser Bestimmungen ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. § 83 BVergG 2018 bleibt davon unberührt.

Der Bieter ermächtigt den AG, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG bzw nach § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 44/2016 idgF (LSD-BG) eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenzen einzuholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung oder Entscheidung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw §§ 28, 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 LSD-BG zuzurechnen ist.

1.5.3 **Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer EEE (nur im Oberschwellenbereich) oder einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP-Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

- Durchschnittlicher Jahresumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre:
Mindestens **EUR 800.000,00 exkl. USt.**
- Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung im Auftragsfall in Höhe von:
Mindestens **EUR 150.000,00 exkl. USt.**
- Bonitätsauskunft eines anerkannten Kreditinstitutes,
worin dieses bestätigt, dass keine Gründe vorliegen bzw ihm keine Gründe bekannt sind, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Bieter aus Bonitätsgründen abzuraten wäre (ohne Obligo der Bank).
- Bonitäts- und Risikobewertung des Kreditschutzverband von 1870 (KSV)
gleich oder kleiner dem Wert von maximal **450 Punkten** (Gesamtbewertung) oder eine damit vergleichbare Bonitäts- oder Risikobewertung einer anderen renommierten Ratingagentur.

1.5.4 Technische Leistungsfähigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die technische Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer EEE (nur im Oberschwellenbereich) oder einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP-Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine namhaft gemachte Referenz im Rahmen der Eignungsprüfung nur dann gewertet wird, wenn der Bieter (bzw das betreffende Mitglied der Bietergemeinschaft) selbst Auftragnehmer oder Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft war. Im letzteren Fall (dh Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft) wird das Referenzprojekt im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der Leistungsanteil des betreffenden Bieters (bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft) an dem von der Arbeitsgemeinschaft (bzw einem vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) durchgeführten Referenzauftrag **zumindest 50% des Auftragswerts des Referenzprojektes** betragen hat und die Leistungen im jeweiligen Fachbereich von diesem selbst durchgeführt wurden (oder an Stelle der Eigenleistung bei der unmittelbaren Leistungserbringung durch andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft diese wesentlich unterstützt bzw überwacht hat). Referenzen, welche im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (bzw einem vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) erbracht wurden, werden hinsichtlich ihrer Größenordnung nur in der Höhe des tatsächlich erbrachten Anteils in der Arbeitsgemeinschaft (bzw im vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) dem betreffenden Bieter zugerechnet.

1.5.4.1 Technische Leistungsfähigkeit - Unternehmensreferenzen

Referenzliste für Unternehmensreferenzen

der in den letzten 5 Jahren bzw - da es im gegenständlichen Projekt zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist - in den letzten **maximal 5 Jahren** erbrachten Bauleistungen (gerechnet ab der Übergabe / Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren).

Für die Bescheinigung von Referenzen ist das VEMAP-Formblatt 6 zu verwenden.

3 Referenzprojekte, welche jeweils mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von **zumindest EUR 200.000,00 exkl. USt.**
- Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
- Das Referenzprojekt muss bereits (weitgehend) abgeschlossen sein, dh es muss zu mindestens 50% der zu erbringenden Leistungen bereits abgerechnet sein.
- Weiters sind folgende Angaben zu tätigen: Leistungszeitraum, Auftragswert der Leistung, Name des Leistungsempfängers, Auskunftsperson, Sitz des Leistungsempfängers, sowie Angabe über die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

1.5.4.2 Technische Leistungsfähigkeit - Schlüsselpersonal

Projektleiter

Der Bieter hat den für die Leistungserbringung vorgesehenen Projektleiter als Schlüsselperson im VEMAP-Formblatt 7 namentlich zu nennen.

Die namhaft gemachte Schlüsselperson kann während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf Forderung bzw mit Zustimmung des AG abgezogen bzw ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel der Schlüsselperson

während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss des Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Eine Mehrfachnennung (also die Nennung mehrerer Personen) ist nicht zulässig.

Referenzliste für Schlüsselperson

Für die Bescheinigung von Referenzen ist das VEMAP-Formblatt 7 zu verwenden.

Für den namhaft gemachten Projektleiter als Schlüsselperson ist eine Referenzliste der in den letzten 5 Jahren bzw - da es im gegenständlichen Projekt zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist - in den letzten **maximal xx Jahren** erbrachten Bauleistungen (gerechnet ab der Übergabe / Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren) vorzulegen.

3 Referenzprojekte, welche jeweils mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von **zumindest EUR xxx exkl. USt.**
- Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
- Das Referenzprojekt muss bereits (weitgehend) abgeschlossen sein, dh es muss zu mindestens 50% der zu erbringenden Leistungen bereits abgerechnet sein.
- Weiters sind folgende Angaben zu tätigen: Leistungszeitraum, Auftragswert der Leistung, Name des Leistungsempfängers, Auskunftsperson, Sitz des Leistungsempfängers, sowie Angabe über die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

1.6 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zugelassen.

1.7 Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

1.8 Zuschlagskriterien

1.8.1 Zuschlagsprinzip „niedrigster Preis“

- Der geschätzte Auftragswert liegt unter EUR 1,0 Mio. und der Qualitätsstandard der Leistung ist in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht klar und eindeutig definiert. Somit ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

1.8.2 Zuschlagsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot“

- Neben dem Preis gelten auch die am Deckblatt am VEMAP-Portal angeführten qualitativen Zuschlagskriterien, welche mit der Erfüllung der angebotenen Leistung in direktem Zusammenhang stehen. Die Zuschlagskriterien wurden für die gegenständliche Ausschreibung aus den folgenden 5 standardisierten qualitativen Zuschlagskriterien des Auftraggebers ausgewählt:

Zuschlagskriterium	maximale ungewichtete Punkte	Gewichtung [%]
PREIS	100	siehe Deckblatt
QUALITÄTSKRITERIEN (Auswahl siehe Deckblatt am VEMAP-Portal)		
Lehrlingsausbildung	100	siehe Deckblatt
Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer	100	siehe Deckblatt
Beschäftigungsdauer im Betrieb	100	siehe Deckblatt
Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals	100	siehe Deckblatt
Transportkilometer für Beton	100	siehe Deckblatt
MAXIMALSUMME der gewichteten Punkte		100

Bestbieter des Vergabeverfahrens ist jener Bieter, dessen Angebot die höchste Punkteanzahl (Summe der gewichteten Punkte aller Zuschlagskriterien) aufweist.

Irreführende Informationen bzw falsche Angaben des Bieters zu den Zuschlagskriterien führen gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018 zwingend zum Ausschluss des Bieters!

Im Öffnungsprotokoll werden von jedem Bieter alle relevanten in Zahlen ausgedrückten Angaben zu den qualitativen Zuschlagskriterien festgehalten.

Preis

Es werden maximal 100 ungewichtete Preispunkte vergeben. Das billigste Angebot erhält 100 Punkte, jedes andere Angebot wird prozentuell gemäß nachstehender Formel bewertet:

$$\text{ungewichtete Punkte}_{\text{Preis}} = (\text{billigster Angebotspreis} / \text{Angebotspreis}) \times 100$$

Anschließend werden die erlangten „ungewichteten Punkte“ gemäß den Angaben am Deckblatt am VEMAP-Portal gewichtet.

Lehrlingsausbildung

Der AG schätzt den Einsatz von Lehrlingen und ist davon überzeugt, dass sich die Ausbildung von Lehrlingen positiv auf die Ausführung des Projekts auswirken wird und dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Deshalb ist es dem AG ein Anliegen, die Beschäftigung von Lehrlingen in den Unternehmen zu fördern. Neben dem Preis gilt daher auch die Lehrlingsausbildung als weiteres Zuschlagskriterium, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Umschreibung des Begriffs „Lehrling“

Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl Nr 142/1969 idGF verstanden. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden. Diesen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden gleichgehalten.

Nachweis

Die Lehrlinge müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungsabwicklung tatsächlich im folgenden Ausmaß herangezogen werden:

Lehrlinge werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest 10 Wochenstunden für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel (1/4) der gemäß Rahmenterminplan vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungsgegenständlichen Gewerks, tatsächlich vor Ort eingesetzt wird.

Der Bieter hat die Anmeldung der im Formblatt für das gegenständliche Projekt namentlich angeführten Lehrlinge durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt mit dem Angebot nachzuweisen. Der AG wird die Heranziehung der Lehrlinge für die Leistungserbringung überprüfen. Der AN hat zur besseren Überprüfbarkeit die jeweiligen Lehrlinge spätestens am Tag vor deren Einsatz per E-Mail der ÖBA gesondert anzukündigen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Anzahl (PÖNALE)

Wird die angebotene Lehrlingszahl nicht eingehalten oder erfolgt die Nachweisführung durch den AN während der Leistungserbringung nicht vertragskonform, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß, gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung angeführten Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums in Prozent der Auftragssumme geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB im Krankenstand) für die Abwesenheit erbracht werden kann.

Bewertung Zuschlagskriterium „Lehrlingsausbildung“

Es werden in Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert und der Anzahl der im Projekt eingesetzten Lehrlinge maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

Geschätzter Auftragswert bis EUR 0,2 Mio.:

Anzahl der eingesetzten Lehrlinge auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	100

Geschätzter Auftragswert > EUR 0,2 Mio. bis EUR 0,4 Mio.:

Anzahl der eingesetzten Lehrlinge auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	50
2	100

Geschätzter Auftragswert > EUR 0,4 Mio. bis EUR 1,0 Mio.:

Anzahl der eingesetzten Lehrlinge auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	33,33
2	66,66
3	100,00

Geschätzter Auftragswert > EUR 1,0 Mio.:

Anzahl der eingesetzten Lehrlinge auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	25
2	50
3	75
4	100

Anschließend werden die erlangten „ungewichteten Punkte“ gemäß den Angaben am Deckblatt am VEMAP-Portal gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Zuschlagskriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.1 auszufüllen.

Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer

Der AG schätzt die Erfahrung älterer ArbeitnehmerInnen und ist davon überzeugt, dass sich die Beschäftigung von Arbeitnehmer mit über 55 Jahren positiv auf die Ausführung des Projekts auswirken wird. Neben dem Preis gilt daher auch die Anzahl der über 55-jährigen Arbeitnehmer als weiteres Zuschlagskriterium, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Umschreibung des Begriffs „ältere Arbeitnehmer“

Als ältere Arbeitnehmer gelten alle Arbeitnehmer (Angestellte oder Arbeiter) des AN, welche mit dem Datum der Angebotsöffnung das 55. Lebensjahr erreicht haben.

Nachweis

Die älteren Arbeitnehmer müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungsabwicklung tatsächlich im folgenden Ausmaß herangezogen werden:

Ältere Arbeitnehmer werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest 10 Wochenstunden für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel (1/4) der gemäß Rahmenterminplan vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungsgegenständlichen Gewerks, tatsächlich vor Ort eingesetzt wird.

Der AN hat die Anmeldung der im Formblatt für das gegenständliche Projekt namentlich angeführten älteren Arbeitnehmer durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt mit dem Angebot nachzuweisen. Der AG wird die Heranziehung der älteren Arbeitnehmer für die Leistungserbringung überprüfen. Der AN hat zur besseren Überprüfbarkeit die jeweiligen älteren Arbeitnehmer spätestens am Tag vor deren Einsatz per E-Mail der Örtlichen Bauaufsicht gesondert anzukündigen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Anzahl (PÖNALE)

Wird die angebotene Anzahl an älteren Arbeitnehmern nicht eingehalten oder erfolgt die Nachweisführung durch den AN während der Leistungserbringung nicht vertragskonform, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß, gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung angeführten Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums in Prozent der Auftragssumme geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB im Krankenstand) für die Abwesenheit erbracht werden kann.

Bewertung Zuschlagskriterium „Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer“

Es werden in Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert und der Anzahl der im Projekt eingesetzten älteren Arbeitnehmer max. 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

Geschätzter Auftragswert bis EUR 0,2 Mio.:

Anzahl der älteren Arbeitnehmer auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	100

Geschätzter Auftragswert > EUR 0,2 Mio. bis EUR 0,4 Mio.:

Anzahl der älteren Arbeitnehmer auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	50
2	100

Geschätzter Auftragswert > EUR 0,4 Mio. bis EUR 1,0 Mio.:

Anzahl der älteren Arbeitnehmer auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	33,33
2	66,66
3	100,00

Geschätzter Auftragswert > EUR 1,0 Mio.:

Anzahl der älteren Arbeitnehmer auf der Baustelle	ungewichtete Punkte
0	0
1	25
2	50
3	75
4	100

Anschließend werden die erlangten „ungewichteten Punkte“ gemäß den Angaben am Deckblatt am VEMAP-Portal gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Zuschlagskriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.2 auszufüllen.

Beschäftigungsdauer im Betrieb

Der AG erkennt den Wert und Nutzen für das konkrete Bauvorhaben von Arbeitnehmern, die zumindest 5 Jahre lang im Betrieb beschäftigt sind. Von diesen Arbeitnehmern erwartet sich der AG, dass sie besonders effizient arbeiten, da sie betriebsinterne Abläufe genau kennen und die Leistungen in eingespielten Strukturen erbringen. Solche AN zeichnen sich weiters sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch dem konkreten Bauvorhaben durch ein besonderes Verantwortungsbewusstsein und Loyalität aus. Neben dem Preis gilt daher auch die Beschäftigungsdauer im Betrieb als weiteres Zuschlagskriterium, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Umschreibung des Begriffs „Beschäftigungsdauer im Betrieb“

Als Arbeitnehmer mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Betrieb gelten alle Arbeitnehmer (Angestellte oder Arbeiter) des AN, welche mit dem Datum der Angebotsöffnung in einem Durchrechnungszeitraum der letzten 10 Jahre, mindestens 5 Jahre lang als Arbeitnehmer zumindest im Ausmaß der halben kollektivvertraglichen Vollarbeitszeit beschäftigt sind.

Nachweis

Die Arbeitnehmer mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Betrieb müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungsabwicklung tatsächlich im folgenden Ausmaß herangezogen werden:

Die Arbeitnehmer mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Betrieb werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest 10 Wochenstunden für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel (1/4) der gemäß Rahmenterminplan vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungsgegenständlichen Gewerks, tatsächlich vor Ort eingesetzt wird.

Der AN hat die Anmeldung der im Formblatt für das gegenständliche Projekt namentlich angeführten Arbeitnehmer mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Betrieb durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt mit dem Angebot nachzuweisen. Der AG wird die Heranziehung der Arbeitnehmer mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Betrieb für die Leistungserbringung überprüfen. Der AN hat zur besseren Überprüfbarkeit die jeweiligen Arbeitnehmer mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Betrieb spätestens am Tag vor deren Einsatz per E-Mail der Örtlichen Bauaufsicht gesondert anzukündigen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Anzahl (PÖNALE)

Wird die angebotene Anzahl an Arbeitnehmern mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Betrieb nicht eingehalten oder erfolgt die Nachweisführung durch den AN während der Leistungserbringung nicht vertragskonform, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß, gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung angeführten Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums in Prozent der Auftragssumme geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB im Krankenstand) für die Abwesenheit erbracht werden kann.

Bewertung Zuschlagskriterium „Beschäftigungsdauer im Betrieb“

Es können für dieses Zuschlagskriterium **maximal 8 Arbeitnehmer** namhaft gemacht werden, wobei auch Personen, die eventuell schon beim Zuschlagskriterium „Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer“ genannt wurden, nochmals angegeben werden können.

Es werden in Abhängigkeit von der Anzahl der im Projekt eingesetzten Arbeitnehmer mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Betrieb maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers im Betrieb des AN (zumindest im Ausmaß der halben kollektivvertraglichen Vollarbeitszeit)	ungewichtete Punkte je Arbeitnehmer
< 5 Jahre	0
≥ 5 Jahre (Durchrechnungszeitraum 10 Jahre)	6,25
≥ 10 Jahre (Durchrechnungszeitraum 15 Jahre)	12,50

Anschließend werden die erlangten „ungewichteten Punkte“ gemäß den Angaben am Deckblatt am VEMAP-Portal gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Zuschlagskriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.3 auszufüllen.

Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals

(HINWEIS für den Ausschreiber: Dieses Zuschlagskriterium ist nur zulässig, wenn das „Schlüsselpersonal“ im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit (Eignung) gemäß Pkt. 1.5.4.2 nicht bewertet wird.)

Der AG schätzt die persönliche Erfahrung des Schlüsselpersonals aufgrund abgeschlossener Referenzprojekte und ist davon überzeugt, dass diese Erfahrungswerte einen positiven Einfluss auf die Ausführung des Projekts haben. Neben dem Preis gilt daher auch die fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals als weiteres Zuschlagskriterium, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Nennung des Schlüsselpersonals

Der Bieter hat das folgende für die Leistungserbringung vorgesehene Schlüsselpersonal namentlich zu nennen:

- **Vorarbeiter**
- **Facharbeiter**

Jede namhaft gemachte Schlüsselperson kann während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf Forderung bzw mit Zustimmung des AG abgezogen bzw ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel der Schlüsselperson während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss des Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Sofern der Abzug bzw der Austausch einer Schlüsselperson nicht der „Sphäre“ des AN zuzurechnen ist (zB längerer Krankenstand, Bildungskarenz, Kündigung durch die Schlüsselperson) darf der AG die Zustimmung zum Austausch einer gleichwertigen Schlüsselperson nicht verweigern.

Referenzprojekte des Schlüsselpersonals

Für die namhaft gemachte Schlüsselperson ist eine Referenzliste der in den letzten **maximal 10 Jahren** erbrachten Bauleistungen (gerechnet ab der Übergabe / Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren) vorzulegen:

Maximal 4 Referenzprojekte, welche mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von **zumindest EUR 200.000,00 exkl. USt.**
- Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
- eventuell weitere, vom AG vorgegebene Merkmale des Projekts
- Die Schlüsselperson muss beim Referenzprojekt einen Anteil der Auftragssumme von mindestens 75% der konkreten angebotenen Leistung sowie mindestens 75% der Subgewerke (zB Heizung, Lüftung, Sanitär) bearbeitet haben.
- Das Referenzprojekt muss bereits abgeschlossen sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Bauwerk bereits übergeben bzw vom AG übernommen wurde.
- Das jeweilige Schlüsselpersonal muss das angeführte Referenzprojekt über 75% des gesamten Leistungszeitraums durchgängig betreut haben.
- Wird das gleiche Referenzprojekt von beiden Schlüsselpersonen geltend gemacht, dann wird es 2-fach bewertet.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung des angebotenen Schlüsselpersonals (PÖNALE)

Wird das im Angebot benannte Schlüsselpersonal nicht im für das Projekt erforderlichen Umfang eingesetzt, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von der am Deckblatt der Ausschreibung angeführten Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums in Prozent der Auftragssumme pro Schlüsselperson geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB im Krankenstand, Kündigung durch die Schlüsselperson) für den Nichteinsatz erbracht werden kann.

Bewertung Zuschlagskriterium „Fachliche Qualifikation Schlüsselpersonal“

Es werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Referenzprojekte des Schlüsselpersonals maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

Funktion	Referenzprojekte	ungewichtete Punkte
Vorarbeiter	4	50,0
Vorarbeiter	3	37,5
Vorarbeiter	2	25,0
Vorarbeiter	1	12,5
Vorarbeiter	0	0

Funktion	Referenzprojekte	ungewichtete Punkte
Facharbeiter	4	50,0
Facharbeiter	3	37,5
Facharbeiter	2	25,0
Facharbeiter	1	12,5
Facharbeiter	0	0

Anschließend werden die erlangten „ungewichteten Punkte“ gemäß den Angaben am Deckblatt am VEMAP-Portal gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Zuschlagskriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.4 auszufüllen.

Transportkilometer für Beton

Der AG möchte die Umweltbelastung (zB CO₂-Emission bzw Lärm- und Abgasbelastung) sowie die Belastung des öffentlichen Straßennetzes bei der Ausführung des gegenständlichen Projekts bestmöglich reduzieren. Neben dem Preis gelten daher auch die Transportkilometer für Beton als weiteres Zuschlagskriterium, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Umschreibung des Begriffs „Transportkilometer für Beton“ und Angabe der Positionen

Als „Transportkilometer für Beton“ gelten jene Kilometer auf öffentlichen Straßen durch LKW-Transporte (über 3,5t), die vom Produktionsstandort (Betonwerk) bis zum gegenständlichen Leistungsort (Baustelle) zurückzulegen sind.

Die Transportkilometer sind für die Lieferung des Betons in den folgenden Positionen anzugeben:

LV-Position
- nicht Projektrelevant -

Sofern das Material der LV-Positionen aus unterschiedlichen Produktionsstätten (Betonwerken) bezogen wird, ist für die Berechnung der Transportkilometer die Produktionsstätte mit der weitesten Entfernung zur Einbaustelle (Baustelle) heranzuziehen.

Nachweis

Zur Überprüfung der vom Bieter gemachten Angaben hat der Bieter – auf Aufforderung des AG – nachzuweisen, dass er über eine entsprechende Anlage innerhalb der angegebenen Transportweite verfügt. Dieser Nachweis kann geführt werden:

- über die Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstigen geeigneten Dokumenten, aus denen sich das Eigentum oder die Verfügungsberechtigung über das jeweilige Betonwerk ergibt oder
- durch die verbindliche Bestätigung eines Dritten, der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des jeweiligen Betonwerks ist, dass er den Bieter im Auftragsfall über diesen Produktionsstandort mit dem entsprechenden Beton beliefern wird.

Berechnung der Kilometer

Die Berechnung der Kilometerentfernung erfolgt mit <https://www.google.at/maps> unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien:

- Zieladresse: - nicht Projektrelevant - .
- Abfahrtsadresse: Anschrift des gewählten Produktionsstandortes (dazu ist erforderlichenfalls die Ausgangsposition per linker Maustaste genau auf den Standort der Anlage zu positionieren).
- Routenoptionen: „Fahren vermeiden“.
- Fahrzeug: „mit dem Auto“.

Prinzipiell ist für die Berechnung der Kilometerentfernung nur das Landesstraßennetz bzw das Autobahn- und Schnellstraßennetz zugelassen. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege bzw Forststraßen sind nur insofern zugelassen, als sie für die Erreichbarkeit der Baustelle unbedingt erforderlich sind.

Bei der Festlegung der Route ist auf mögliche LKW-Fahrverbote bzw andere Beschränkungen für LKWs (zB Tonnenbeschränkung) Rücksicht zu nehmen.

Die Kilometerentfernung ist vom Bieter abgerundet auf ganze Kilometer anzugeben. Erfolgt vom Bieter entgegen dieser Rundungsregel die Angabe einer kürzeren Kilometerentfernung, so erhält der Bieter in diesem Zuschlagskriterium keine Punkte. Die Angabe einer kürzeren Kilometerentfernung führt nicht zum Ausschluss des Bieters gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018. Erfolgt vom Bieter die Angabe einer längeren Kilometerentfernung, so wird diese Angabe zur Bestbieterermittlung herangezogen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Transportkilometer (PÖNALE)

Werden die im Angebot angegebenen Transportkilometer während der Projektdauer überschritten, so wird der AG vom AN eine Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß (Überschreitung), gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung angeführten Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums in Prozent der Auftragssumme geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB Schließung der Anlage) erbracht werden kann. Bei nichtvertragskonformer Nachweisführung durch den AN wird die volle gedeckelte Pönale sofort fällig.

Bewertung Zuschlagskriterium „Transportkilometer für Beton“

Es werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Transportkilometer maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

Transportkilometer	ungewichtete Punkte
0 – 30 Kilometer	100
31 – 40 Kilometer	80
41 – 50 Kilometer	60
51 – 60 Kilometer	40
61 – 70 Kilometer	20
> 70 Kilometer	0

Anschließend werden die erlangten „ungewichteten Punkte“ gemäß den Angaben am Deckblatt am VEMAP-Portal gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Zuschlagskriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.5 auszufüllen.

1.8.3 Zuschlagsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot - gemäß LEISTUNGSVERZEICHNIS“

- Die Zuschlagskriterien sind abschließend ab Seite 11 zu entnehmen. Bestbieter des Vergabeverfahrens ist jener Bieter, dessen Angebot die höchste Punktzahl (Summe der gewichteten Punkte aller Zuschlagskriterien) aufweist.

Irreführende Informationen bzw falsche Angaben des Bieters zu den Zuschlagskriterien führen gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018 zwingend zum Ausschluss des Bieters!

Im Öffnungsprotokoll werden von jedem Bieter alle relevanten in Zahlen ausgedrückten Angaben zu den qualitativen Zuschlagskriterien festgehalten.

1.9 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote wird ohne Beteiligung der Bieter vorgenommen. Das Protokoll der Öffnung wird jedem Bieter übermittelt bzw über das Beschafferportal des AG bereitgestellt (§ 133 Abs 5 BVergG 2018).

1.10 Ausscheiden von Angeboten

Angebote, die einen Ausscheidensgrund nach § 141 BVergG 2018 verwirklichen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschieden. Weiters können auch Angebote von Bietern ausgeschieden werden, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt (§ 141 Abs 2 BVergG 2018).

1.11 Vergabekontrollbehörde

Für den Rechtsschutz kommen die Vorschriften des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Als Vergabekontrollbehörde für dieses Vergabeverfahren ist das Landesverwaltungsgericht NÖ zuständig.

2.1 ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (AVB)

2.1.1 Vertragsbestandteile und deren Reihenfolge

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1.) die schriftliche Vereinbarung (zB Angebotsannahme, Zuschlagsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief) durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
- 2.) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) – Punkt 2.1;
- 3.) die Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) – Punkt 2.2;
- 4.) allfällige Gewerkespezifischen Besonderheiten – Punkt 3.3;
- 5.) die ÖNORM B 2110 idF vom 01.05.2023, die ÖNORM B 2111 idF vom 01.05.2007 und die ÖNORM A 2063 idF vom 15.03.2021;
- 6.) die Projektbeschreibung – siehe Punkt 3;
- 7.) Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis. Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:
 - a) Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
 - b) Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
 - c) Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
 - d) Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
 - e) Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung;
- 8.) Pläne, Zeichnungen, sonstige Beilagen in folgender Reihenfolge:
 - a) Baubewilligungen und sonstige Bewilligungen
 - b) Zeichnungen und Pläne
 - c) technische Beschreibungen, Gutachten und Berichte;
- 9.) Normen technischen Inhalts;
- 10.) die Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 11.) Richtlinien technischen Inhaltes und Verarbeitungsrichtlinien.

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten oder vereinbart wurden, ist bei ÖNORMEN und Richtlinien, die ohne Ausgabedatum angeführt sind jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebots.

Sofern die Unterfertigung eines Gegenschlussbriefes vom Auftraggeber (AG) gefordert wird, erfolgen Zahlungen an den Auftragnehmer (AN) nur nach Vorliegen des unterfertigten Gegenschlussbriefes beim AG.

2.1.2 Leistungsziel

Das Leistungsziel umfasst sämtliche Leistungen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Gesamtprojekts für den AG erforderlich sind oder diese Nutzung in technischer, wirtschaftlicher oder zeitlicher Hinsicht erleichtern oder verbessern. Umfasst sind daher nicht nur alle derzeit für das Gesamtprojekt geplanten Gewerksvergaben, sondern auch darüber hinausgehende Leistungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen), die diesem Zweck dienen oder künftig dienen werden. Die in Punkt 3.4 der Projektbeschreibung genannten Umstände sind jedenfalls vom Leistungsziel beinhaltet.

2.1.3 Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat und die vom AG genehmigt wurden bzw die vom AG im Rahmen der Vertragserfüllung auf Vorschlag des AN genehmigt wurden.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers bzw ein nicht genehmigtes Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers (jeweils im obigen Sinn) stellt einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der Gesamtauftragssumme je Einzelfall.

Weiters stellt ein Verstoß gegen die Verpflichtung des AN „**kritische**“ Leistungsteile selbst oder durch ein mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer ARGE – durch ein Mitglied der ARGE auszuführen, wobei auch die Ausführung mit überlassenen Arbeitskräften – mit Ausnahme von Arbeitskräfteüberlassungen zwischen dem Bieter bzw Mitgliedern der Bietergemeinschaft und verbundenen Unternehmen – einen solchen Verstoß darstellt, einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der Gesamtauftragssumme je Einzelfall.

2.1.4 Weitergabe von Informationen

Im Zuge von Erhebungen iSd § 12 LSD-BG in Bezug auf die Lohnkontrolle behält sich der AG die Weitergabe der relevanten Vertragsdaten und Vertragsunterlagen vom AN und dessen SubunternehmerInnen an die Abgabenbehörden vor.

2.1.5 Prüf- und Warnpflicht (PÖNALE)

Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf Mengenabweichungen, die für den AN im Zuge der Werks- und Montageplanung oder Arbeitsvorbereitung erkennbar sind.

Wenn der AN im Zuge der Werks- und Montageplanung oder Arbeitsvorbereitung erkennbare Mengenabweichungen dem AG nicht unverzüglich schriftlich mitteilt, ist der AG zum Abzug einer Vertragsstrafe (Pönale) in folgender Höhe berechtigt:

- erkennbare Mengenabweichungen über 10% der ursprünglichen Auftragssumme:
Vertragsstrafe in Höhe von 5% der ursprünglichen Auftragssumme;
- erkennbare Mengenabweichungen zwischen 2% und 10% der ursprünglichen Auftragssumme:
Vertragsstrafe in Höhe von 2% der ursprünglichen Auftragssumme;
- erkennbare Mengenabweichungen unter 2% der ursprünglichen Auftragssumme:
keine Vertragsstrafe.

2.1.6 Festpreise bzw veränderliche Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

- Festpreise
 veränderliche Preise

Bei veränderlichen Preisen werden als Grundlage für die Preisumrechnung die vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft veröffentlichten „Baukostenveränderungen“ <https://www.bmaw.gv.at/Services/Bauservice/Baukostenver%C3%A4nderungen.html> vereinbart. Folgende Zuordnung nach Arbeitskategorien bzw Obergruppen ist zu berücksichtigen:

Arbeitskategorie	Obergruppe
Schlosser-/Leichtmetall/Gewerbe oder Industrie Bundesland: NOE	

Bei Mehr- und Minderkostenforderungen, soweit sie nicht auf den Preisumrechnungsgrundlagen und der Preisbasis des ursprünglichen Vertrages erstellt sind, gilt als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise das Datum des Einlangens des Hauptangebotes beim AG.

2.1.7 Abfall- / Schuttentsorgung und Bauschäden

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte selbst von der Baustelle zu entfernen.

Abfall und Schutt (in Kleinmengen; ausgenommen sind daher Stoffe, die in größeren Mengen anfallen, zB nach Aushub- oder Abbrucharbeiten; ebenfalls ausgenommen sind Problemstoffe) sind in die vom AG jeweils dafür aufgestellten Container zu entsorgen. Der AN trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz. Die Kosten für das Trennen sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, einen Abfallnachweis gemäß Abfallnachweisverordnung zu führen. Die Abfallnachweise sind dem AG gesammelt in einem eigenen Ordner zu übergeben.

Unterlässt der AN die Abfall- bzw. Schuttrennung und -entsorgung, wobei der Urheber nicht festgestellt und haftbar gemacht werden kann (dh nicht zuordenbar), haften alle auf der Baustelle noch befindlichen AN für den tatsächlich entstandenen Aufwand anteilmäßig nach ihren Auftragssummen.

Direkt zuordenbare Bauschäden werden dem Urheber nach Vorliegen der Reparaturkosten bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

Im gegenständlichen Sonderfall gilt folgende Versicherungslösung:

Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dem vom AG abgeschlossenen Generalvertrag für eine Bauherrnhaftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung und Haftpflichtversicherung für sämtliche bauausführende Unternehmen beizutreten.

Die Versicherungssummen sowie die Deckungsinhalte des Versicherungskonzeptes können bei der Wirtschaftskammer NÖ, Landesinnung Bau eingesehen werden. Durch den Beitritt zum Generalvertrag bleibt es jedem AN unbenommen, selbständig und auf eigene Kosten zusätzliche Versicherungen abzuschließen.

Die Prämienzahlung erfolgt in der Form, dass von jeder Rechnung des AN **1,0%** in Abzug gebracht wird. Durch diesen Abzug sind allfällige nicht direkt zuordenbare Bauschäden sowie

der Anteil für Abfall- bzw. Schutttrennung und -entsorgung abgedeckt.

2.1.8 Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass wird iHv **5%** einbehalten. Der AN kann den einbehaltenen Deckungsrücklass nicht durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Pkt. 8.7.4 ÖNORM B 2110 ablösen.

2.1.9 Erfüllungsgarantie des AN sowie Sicherstellung des AG gemäß § 1170 b ABGB

Verlangt der AN gemäß § 1170 b ABGB eine Sicherstellung und ist der AG gemäß § 1170 b Abs 3 ABGB verpflichtet, eine solche zu erbringen, kann der AG diese mittels Bank- oder Versicherungsgarantie, mit einer Laufzeit bis 6 Monate nach Übernahme oder – im Falle der Verweigerung der Übernahme durch den AG – nach dem Zeitpunkt, in dem der AN die aus seiner Sicht vorliegende Übernahmereife dem AG schriftlich mitteilt erbringen, die neben der Festlegung von St. Pölten als ausschließlich zuständigem Gerichtsort insbes. folgenden Text enthält:

„Im Auftrag des [AG] übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber diese Garantie im Betrag von EUR [] (in Worten: [] Euro), indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung binnen 5 Tagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendung, auf ein uns bekanntzugebendes Bankkonto, jeden Betrag bis zur Höhe des vorstehenden Betrages zu überweisen, sofern Ihrerseits mit dieser Aufforderung der Eintritt zumindest einer der folgenden Bedingungen nachgewiesen wird:

- dass Ihr Auftraggeber in Höhe zumindest des abgerufenen Betrages unberechtigt Zahlungen an Sie einbehalten hat, wobei dieser unberechtigte Einbehalt durch ein gemäß des abgeschlossenen Vertrages eingeholtes Schiedsgutachten bestätigt wurde; oder
- dass Ihr Auftraggeber in Höhe zumindest des abgerufenen Betrages unberechtigt Zahlungen an Sie einbehalten hat, wobei dieser unberechtigte Einbehalt durch ein rechtskräftiges Gerichts- oder Schiedsgerichtsurteil bestätigt wurde; oder
- dass über das Vermögen Ihres Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.“

Im gegenständlichen Sonderfall ist eine Erfüllungsgarantie des AN zu erbringen:

Der AN ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung dem AG eine Erfüllungsgarantie in Form einer abstrakten Bank- oder Versicherungsgarantie, entsprechend dem abgeschlossenen Muster (Beilage C), im Ausmaß von % der Auftragssumme (= zivilrechtlicher Preis) zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche des AG gegenüber dem AN beizubringen. Die Garantie ist grundsätzlich mit einer Laufzeit bis 30 Tage nach dem vorgesehenen Übernahmetermin auszustatten. Die Garantie kann einvernehmlich entsprechend dem Baufortschritt reduziert werden und erlischt jedenfalls mit Übernahme der Leistung.

Das Einlangen dieser Garantie im Original beim AG ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Forderungen des AN gegen den AG bis zur Höhe der zu garantierenden Summe.

Im Falle der Verschiebung des Fertigstellungstermins ist die Erfüllungsgarantie entsprechend zu verlängern. Eine Verweigerung dieser Verlängerung gilt ausdrücklich als Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN, die den AG zur Ziehung der Garantie berechtigt.

2.1.10 Aufbau von Rechnungen und Abrechnung von Regieleistungen

Sämtliche Rechnungen sind kumulierend aufzustellen. Der AG ist zur Zurückstellung von Rechnungen, die nicht kumulierend aufgestellt sind berechtigt.

Regieleistungen dürfen nur im Zuge von Abschlags- und Schlussrechnungen bzw. - falls Regieleistungen nach Schlussrechnungslegung erbracht werden - nach den für Abschlagsrechnungen geltenden Regeln abgerechnet werden.

Der AN hat sämtliche Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zu legen. Nicht elektronische Rechnungen werden ohne Weiteres vom AG zurückgewiesen. Der AG wird den AN nach Zuschlag über die dabei vom AN zu beachtenden Umstände (wie zB Zustellungsform, Format, Aufbau der Rechnungen samt Beilagen) informieren.

2.1.11 Fälligkeit von Rechnungen und Verjährung

Sämtliche Rechnungen sind auf Grund der Komplexität der Prüfung von Bauabrechnungen spätestens **50 Tage** nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Jede Rechnung ist parallel und gleichzeitig im Original beim AG und in Kopie samt gemeinsam geprüften und beiderseits unterfertigten Mengenermittlungen und Beilagen beim Prüfenden (ÖBA) einzubringen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem jeweils späteren Einlaufdatum der Rechnung beim AG oder der ÖBA.

Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt) wird wie folgt ersetzt:

Nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen – unabhängig davon, ob vor, in oder nach der Schlussrechnung ein Vorbehalt für weitere Forderungen vom AN geltend gemacht wird – verjähren binnen 3 Monaten ab Fälligkeit der Schlussrechnung.

2.1.12 Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass wird in der Höhe von **2%** einbehalten (entfällt bei einer Haftungsrücklasssumme der Schlussrechnung von unter EUR 1.500,-). Der AN kann den einbehaltenen Haftungsrücklass durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Punkt 8.7.4 ÖNORM B 2110 ablösen, das im Falle unbarer Sicherstellungsmittel dem angeschlossenen Muster (Beilage D) zu entsprechen hat.

Im Falle der Verlängerung der Gewährleistungsfrist ist auch die Sicherstellung in Höhe gemäß ÖNORM B 2110 (insbesondere Punkt 8.7.3.3) entsprechend zu verlängern. Eine Verweigerung dieser Verlängerung gilt ausdrücklich als Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN, die den AG zur Ziehung der Sicherstellung berechtigt.

2.1.13 Abrechnungsmodalitäten, USt.

Mit Ausnahme von planlich nicht ermittelbaren Mengen (zB Provisorien) ist nach Planmaß abzurechnen; ausgenommen es werden Abweichungen vom Plan vom AG schriftlich angeordnet. Der AN hat die Abrechnung in digitaler Form mit genormter Schnittstelle (zumindest Excel-Format) zur Verfügung zu stellen.

Liegen die von der ÖBA geprüften und einvernehmlich festgestellten Mengenermittlungen bei Rechnungslegung noch nicht vor, so stellt dies eine mangelhafte Rechnungslegung iSd Punktes 8.3.6.1 ÖNORM B 2110 dar. Auf allen Rechnungen ist das Projekt, die betreffende Auftragsnummer sowie in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung bzw. Liefertermin zu vermerken.

Für die in den Zeitraum vom 24.12. bis 06.01. des Folgejahres fallenden Zahlungsfristen, verlängert sich die jeweilige Zahlungsfälligkeit um 10 Tage.

Bei Lieferungen aus dem Gemeinschaftsgebiet hat der AN die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) vom jeweiligen Sitzland dem AG bekannt zu geben. Umsatzsteuer ist in diesem Falle grundsätzlich nicht in Rechnung zu stellen. Ebenso wenig dürfen Unternehmer, die weder Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte im Inland haben und deren Sitz, gewöhnlicher Aufenthalt und Betriebsstätte in einem Drittland gelegen ist,

Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

2.1.14 Voraussichtliche gewerkespezifische Termine

- voraussichtlicher gewerkespezifischer Leistungsbeginn:
4. Quartal 2026
- voraussichtlicher Zeitraum der gewerkespezifischen Leistungserbringung:
ca. Jänner 2027 bis ca. April 2027

2.1.15 Rahmentermin- und Bauzeitenplan

Der AN akzeptiert mit seiner Unterschrift zum Angebot den in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmenterminplan. Dieser bildet die Grundlage für den in weiterer Folge zu erstellenden Bauzeitenplan.

Sofern der Ausschreibung kein detaillierter Bauzeitenplan beiliegt, ist nach Zuschlagserteilung binnen 14 Tagen bzw nach Maßgabe der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) mit dieser ein detaillierter Bauzeitenplan auszuarbeiten, der sich in den Rahmenterminplan einfügt, pönalisierte Zwischentermine enthält und beiderseits schriftlich zu bestätigen ist. Verweigert der AN die erforderliche bzw fristgerechte Mitwirkung an der Bauzeitenplanerstellung, so ist der AG im Wege der ÖBA berechtigt, den Bauzeitenplan mit bindender Wirkung auch hinsichtlich der Verzugsfolgen dem AN vorzugeben. Der Bauzeitenplan ist Vertragsbestandteil. Wird dieser vom AN aus für den AG nicht nachvollziehbaren Gründen nicht unterzeichnet, kann dies den Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 2.1.27 Ziffer 1 zur Folge haben.

Ergeben sich im Zuge der Bauabwicklung Terminveränderungen, insbesondere aufgrund von geänderten Ausführungsterminen von Vorleistungen anderer Professionisten, so verschieben sich – sofern dies für den AN unter Anstrengung aller seiner Kräfte nicht unzumutbar ist – die pönalisierten Zwischen- und Fertigstellungstermine des AN entsprechend. Eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsdauer tritt in diesem Fall nicht ein. Erfolgt aufgrund des Verzugs des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

2.1.16 Ausführungs- und Lieferfristen

Der AN übernimmt die Verpflichtung, die Leistungen und Lieferungen von sich aus so früh zu beginnen und fertig zu stellen, wie dies im Fortschreiten der Bauplanung und Bauausführung möglich ist. Anlieferungen sind dem AG frühestmöglich anzukündigen und vor Ort durch den AN zu überwachen. Im LV vom AN geforderte Ausführungsunterlagen sind dem AG ebenfalls frühestmöglich vorzulegen. Darüber hinaus wird der AN im Rahmen seines Leistungsbildes in zumutbarer Weise alle für seine Leistungen erforderlichen Vorleistungen anderer AN bzw Beistellungen des AG so frühzeitig anfordern bzw abstimmen, dass er noch vor Beginn seiner Ausführungs- bzw Lieferfristen den AG in die Lage versetzt, entsprechende Dispositionen zu treffen. Auf jeden Fall hat der AN spätestens 5 Werktage nachdem die Voraussetzungen gegeben sind oder 5 Tage nach Aufforderung zu beginnen. Unterlässt er dies oder werden vereinbarte Fristen überschritten, wird er für sämtliche Folgeschäden voll haftbar gemacht.

2.1.17 Drohende Fristüberschreitung

Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern. Fristüberschreitungen im Rahmen der laut Bauzeitenplan festgelegten Termine mit Auswirkungen auf andere Gewerke oder den Gesamtfertigstellungstermin berechtigen den AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen, ohne dass der AN berechtigt ist seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu

vergüten. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Vertragsstrafen.

In begründeten Fällen drohender Frist- oder Terminüberschreitung hat der AN auf entsprechendes Verlangen jeweils zu Monatsbeginn und zu Monatsmitte Einsatzpläne über den für die folgende Monatshälfte geplanten Einsatz seiner Ressourcen (insbesondere Personal, Gerüste, größere Geräte und Werkzeuge) an die ÖBA zu liefern. Im Fall von erheblichen Abweichungen von diesen Einsatzplänen und/oder begründeten Bedenken an einem ordnungsgemäßen und zur Erreichung der vereinbarten Termine geeigneten Leistungsfortschritt des AN ist der AG berechtigt, nach einmaliger Setzung einer Nachfrist von drei Werktagen eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten.

2.1.18 Vertragsstrafe (PÖNALE) für zeitlichen Verzug

- Der Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug – in Bezug auf die festgelegten Zwischen- und/oder Endtermine – gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Höhe dieser Vertragsstrafe beträgt bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Pönaltermine in den ersten sieben Kalendertagen

0,4 % der Auftragssumme pro Kalendertag

und danach

0,2 % der Auftragssumme pro weiterem Kalendertag.

Insgesamt ist die Vertragsstrafe für zeitlichen Verzug mit **höchstens 5%** der Auftragssumme (= zivilrechtlicher Preis) begrenzt.

2.1.19 Vertragsstrafe (PÖNALE) bei Lohn- und Sozialdumping

Wird der AN oder einer seiner Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im ausschreibungsgegenständlichen Projekt gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft, so ist der AG zum Abzug einer Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von **EUR 2.000,-** pro rechtskräftiger Bestrafung berechtigt.

2.1.20 Vertragsstrafe (PÖNALE) bei Nichteinhaltung der angebotenen Zusagen hinsichtlich Zuschlagskriterien

siehe Punkt 1.8.2

2.1.21 Leistungsabweichungen: Folgen eines Vertragsrücktritts / Nachteilsabgeltung

Im Fall der Vertragsauflösung wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen hingegen nicht. Insbesondere steht dem AN ein Anspruch auf Entgelt nur für die von ihm bis zum Vertragsrücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu (Ausschluss des § 1168 ABGB).

Erwächst dem AN durch Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20% oder durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise, die positionsweise gemäß Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 vereinbart worden sind, oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen abgegolten (insbesondere aber nicht der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Leistungen übernehmen konnte).

2.1.22 Leistungsabweichungen

1.) Leistungsänderungen

Beispiel: Die Anordnung des AG, dass statt des ursprünglich ausgeschriebenen Standard-Fußbodenbelags ein bestimmter höherwertiger Fußbodenbelag auszuführen ist, ist eine Leistungsänderung.

Das Leistungsänderungsrecht des AG umfasst auch die zeitliche Komponente der Leistungen, also etwa die Termine, die Bauzeit und den Bauzeitplan bzw Bauablauf. Die sonstigen Voraussetzungen für das Leistungsänderungsrecht gemäß Punkt 7.1, erster Absatz, ÖNORM B 2110 (Zumutbarkeit und Notwendigkeit) bleiben unverändert bestehen.

Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen hat der AN den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (insbesondere Mehrkosten welcher Art auch immer aus geltend gemachter Behinderung, Leistungsverdünnung, Forcierung, etc) bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (dh auch bei offensichtlicher Anpassung der Leistungsfrist und/oder

des Entgelts) vor deren Anfall dem Grunde nach schriftlich beim AG geltend zu machen. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

Bei vom AG dem Grunde nach angeordneten Leistungsänderungen gemäß Punkt 7.1 ÖNORM B 2110 ist der AN jedenfalls zur Leistungsfortsetzung und zur Ausführung der Leistungsänderungen verpflichtet, auch wenn über die Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts noch kein Einvernehmen der Höhe nach hergestellt wurde.

Bei Leistungsänderungen, die zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist aus nicht dem AN zurechenbaren Gründen führen, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit, vergütet.

2.) Störungen der Leistungserbringung

Beispiel: Die notwendige Unterbrechung der Bauarbeiten aus Witterungsgründen, die in der Sphäre des AG liegen, ist eine Störung der Leistungserbringung.

Bei Störungen der Leistungserbringung hat der AN den AG unverzüglich ab Erkennbarkeit durch den AN auf die Störung und die voraussichtlichen Auswirkungen (Beschreibung der gestörten Leistungen, Auswirkungen auf Leistungsfrist und Entgelt) hinzuweisen.

Der AN trägt die Beweislast dafür, dass eine Störung oder die Auswirkungen einer Störung nicht zu einem früheren Zeitpunkt als angemeldet für den AN erkennbar waren. Der AN hat den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (insb Mehrkosten welcher Art auch immer aus geltend gemachter Behinderung, Leistungsverdünnung, Forcierung, etc) bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (dh auch bei offensichtlicher Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts) unverzüglich ab Erkennbarkeit für den AN schriftlich beim AG geltend zu machen. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

Bei Störungen der Leistungserbringung, die zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist aus nicht dem AN zurechenbaren Gründen führt, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung vergütet, jedoch nur im tatsächlich geleistetem Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit.

2.1.23 Übernahme

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich. Der AN hat den AG im Hinblick auf Pkt. 10.2.2 ÖNORM B 2110 auf die Rechtsfolgen der Unterlassung einer Stellungnahme schriftlich aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass eine ausdrückliche Erklärung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung abzugeben ist.

Folgende Form wird bei der förmlichen Übernahme eingehalten:

Nach Fertigstellung der Arbeiten (bzw auch für wesentliche, später nicht mehr zugängliche Teile der erbrachten Leistungen) erfolgt eine Vorabnahme durch die ÖBA. Die Ergebnisse der Vorabnahmen werden von der ÖBA protokolliert und sind vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind bis zu einem zu vereinbarenden Termin zu beheben. Die Vorabnahme ersetzt nicht die Übernahme. Spätestens mit der Vorabnahme hat der AN jedenfalls folgende Unterlagen der ÖBA zu übergeben:

- Bescheide und Genehmigungen
- erforderliche bzw geforderte Prüfatteste
- Nachweis der Einhaltung der Garantiewerte
- Nachweis entsprechender Funktionsprüfungen durch befugte Personen
- Bedienungs-, Betriebs- und Pflegeanleitungen
- sämtliche gewerkespezifische Dokumentationen gemäß ÖNORM B 2107-3
- allfällige Bestandspläne.

Nach Behebung der bei der Vorabnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen. Die Übernahme erfolgt erst nach Fertigstellung der Gesamtleistung (generelle Übernahme sämtlicher Gewerke).

Für sämtliche gebäudetechnische Anlagen, sowie für betriebsorganisatorische und EDV-Systeme ist die technische Betriebsbereitschaft und somit die formelle Übernahme durch den AG dann erfolgt, wenn die Anlagen im Echtzeitbetrieb (Heiz- und Kühlbetrieb) zumindest je 6 Monate lang, jedenfalls aber eine Heiz- und Kühlperiode einwandfrei funktionieren und dies vom AG schriftlich festgestellt wird. Die Dauer des erfolgreichen Echtzeitbetriebes wird auf die Dauer der Gewährleistung angerechnet.

2.1.24 Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung gemäß Abschnitt 11 ÖNORM B 2110, Ausgabe 15.03.2013 wird vereinbart. Der AN hat um die Schlussfeststellung 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzusuchen.

2.1.25 Gewährleistung

Im Rahmen der Gewährleistung gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren. Für Abdichtungen aus Materialien aller Art (inkl „weißer Wanne“) gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und für Flachdächer und Terrassenabdichtungen eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 10 Jahren.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

In begründeten Fällen ist der AG berechtigt, vom AN zumindest drei Tage vor Beginn der Mängelbehebung ein Sanierungskonzept zu verlangen, das den Zeitablauf sowie die technischen Details der geplanten Mängelbehebung unter Berücksichtigung etwaiger Nutzungen oder sonstiger Arbeiten Dritter am Objekt konkret darzustellen hat. Der AG ist berechtigt, die Mängelbehebung durch den AN abzulehnen und selbst vorzunehmen oder durch Dritte auf Kosten des AN vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn dieses Sanierungskonzept nicht rechtzeitig vom AN vorgelegt wird oder in wesentlichen Punkten falsch oder nicht umsetzbar ist.

2.1.26 Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen Vertragspartner schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz

wie folgt:

- 1.) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- 2.) bei leichter Fahrlässigkeit unabhängig von der Höhe der Auftragssumme auf Ersatz des Schadens ohne Begrenzung.

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung, obliegt nach 10 Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem AG. Ein über die Vertragsstrafe (Punkt 2.1.16) hinausgehender Schaden ist bei jeder Art des Verschuldens des AN zu ersetzen.

Der AG ist im Falle begründeter Annahme, dass ihm der AN im Zuge seiner Leistungserbringung einen erst künftig entstehenden ersatzpflichtigen Schaden verursacht haben könnte, berechtigt, von jeder Rechnung den Betrag des voraussichtlichen Schadens zurückzubehalten, und zwar bis zum Zeitpunkt des Feststehens der Schadenshöhe. Die „begründete Annahme“ liegt dann vor, wenn sich der AG sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auf das Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen stützen kann. Soweit ein solcher Schaden eintritt, hat der AN auch die Kosten dieses Gutachtens anteilig zu ersetzen. Soweit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist kein Schaden eintritt oder bereits vorher feststeht, dass kein Schaden eintreten kann, für den der AN haftet, hat der AG dem AN die einbehaltenen Beträge samt Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Einbehalts zu bezahlen. Dieses Zurückbehaltungsrecht – und, nach Feststehen der Höhe, Schadenersatzrecht – des AG besteht unbeschadet anderer zulässiger Einbehalte (zum Beispiel Haftungsrücklass, Punkt 8.7.3 ÖNORM B 2110, oder Einbehalt wegen Mängel, Punkt 10.4 ÖNORM B 2110).

Einen Schaden im Sinne dieser Bestimmung stellt es auch dar, wenn sich - und soweit sich dadurch, dass der AN die Kalkulationsvorgaben des AG bzw der Ausschreibung samt sonst geltender Kalkulationsvorschriften nicht eingehalten hat („Spekulation“) - im Vergleich zu einer korrekten Kalkulation die Abrechnungssumme erhöht hat.

Im Falle von für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt, ist der AG – unbeschadet seiner Rücktrittsrechte – berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme abzuziehen oder in Rechnung zu stellen. Die Haftung des AN für einen darüber hinausgehenden Schaden bleibt davon unberührt.

2.1.27 Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist über die in Punkt 5.8 ÖNORM B 2110 angeführten Gründe hinaus und unbeschadet der Rechte zur Vertragsauflösung gemäß BVergG 2018 zu einem Rücktritt auch dann berechtigt, wenn

- 1.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung an den AN wiederholt verletzt;
- 2.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer trotz schriftlicher Mahnung an den AN Geheimhaltungspflichten wiederholt verletzt;
- 3.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts begangen hat, die vom AG nachweislich iSd § 78 Abs 1 Z 5 BVergG 2018 festgestellt wurde;
- 4.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit wiederholt gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG oder gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft wurde, die vom AG nachweislich iSd § 82 Abs 3 BVergG 2018 festgestellt wurde;
- 5.) der AN wiederholt einen vom AG nicht genehmigten Subunternehmer einsetzt (siehe Punkt 2.1.2);

- 6.) der AN gegen seine Verpflichtung verstößt, „**kritische**“ Leistungsteile selbst oder durch ein mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer ARGE – durch ein Mitglied der ARGE auszuführen (siehe Punkt 2.1.2);
- 7.) sich nach der Auftragserteilung herausstellt, dass der AN im Zuge der vorausgegangenen Ausschreibung unrichtige Angabe gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung / Auftragserteilung gehabt hätte;
- 8.) nach der Auftragserteilung – auf Ebene des AN, eines Subunternehmers oder eines Lieferanten – der Ausschlussgrund auf Grund von EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation (siehe Punkt 1.5) hervorkommt, und zwar unabhängig davon, ob er bereits vor Auftragserteilung oder erst danach eingetreten ist oder
- 9.) sobald sich herausstellt, dass wesentliche Leistungen länger als 3 Monate nicht erbracht werden können, unabhängig davon, welcher Vertragspartner dies zu vertreten hat. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Im Falle der Einleitung eines **Insolvenzverfahrens** über das Unternehmen des AN - oder im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) eines der Partner der ARGE - ist der AG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN (zum Beispiel in Form eines Personaleinsatzplanes und überprüfbarer Zwischentermine des Leistungsfortschrittes), um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt, oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarter Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum Einbehalt einer zusätzlichen Sicherheit von 10% jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung (Schlussrechnung) des Vertragsverhältnisses.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird.

Weitere, insbesondere gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

2.1.28 Änderungen beim Auftragnehmer

Bei Wegfall des AN, aus welchem Grund und aus welcher Sphäre auch immer, stehen dem AG folgende Möglichkeiten – falls mehrere der unten angeführten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wahlweise nach freiem Ermessen des AG – zur Ausführung der vom AN nicht erbrachten Leistungen (in der Folge „Restleistungen“) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Verfügung:

1.) Fortsetzung des Vertrags mit nächstgereihtem Bieter

Der AG hat das Recht, sämtliche Restleistungen an den im Vergabeverfahren anhand der Zuschlagskriterien nächstgereihten Bieter, dessen Angebot nicht schon im Vergabeverfahren ausgeschieden wurde bzw. ausgeschieden werden hätte können, zu beauftragen.

Für diese Beauftragung gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Vor Beauftragung hat der AG bei Zweifeln an der noch aktuell gegebenen Eignung des nächstgereihten Bieters das Recht, diese zu prüfen. Sollte die Eignung nicht gegeben sein, tritt der danach nächstgereichte Bieter an dessen Stelle. Sollte dieser etwaige Nachfragen über die Eignung nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, ist der AG berechtigt, den Auftrag dennoch

zu erteilen, vorbehaltlich etwaiger Rücktrittsrechte, falls sich nachträglich die mangelnde Eignung herausstellt.

- Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des nächstgereihten Bieters und die Bauzeitvorgaben im Vergabeverfahren. Für Restleistungen, für die keine eindeutigen Preise aus dem Angebot zu entnehmen sind oder die Bauzeitvorgaben nicht mehr unverändert anwendbar sind, sind die Preise und die Bauzeit aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 für Leistungsabweichungen zu ermitteln.
- Ab Übersendung einer Leistungsabgrenzung (Beschreibung der bereits erbrachten Leistungen und der noch zu erbringenden Restleistungen) durch den AG an den nächstgereihten Bieter, wobei diese Übersendung vor oder nach Auftragserteilung erfolgen kann, hat der nächstgereichte Bieter binnen zwei Wochen eine der zwei folgenden Optionen:
 - Übernahme der Gewährleistung nur für seine Leistungen;
 - Übernahme der Gewährleistung für alle Leistungen (Restleistungen und Vorleistungen des ursprünglichen AN) gegen zusätzliche Vergütung von 2% der ursprünglichen Gesamtangebotssumme des nächstgereihten Bieters. Wenn der nächstger. Bieter keine Erklärung abgibt, gilt dies als Übernahme der Gewährleistung nur für seine Leistungen.

Der Vertrag über die Restleistungen wird zu obigen Bedingungen mit Zugang des Auftragschreibens an den nächstgereihten Bieter wirksam, wenn dieser mit dem Angebot im Formblatt 12 „Bereitschaft zur Ausführung der Restleistungen nach Wegfall des Auftragnehmers“ „ja“ ausgewählt hat. Wenn der nächstgereichte Bieter mit dem Angebot im Formblatt 12 „nein“ ausgewählt hat, wird der Vertrag über die Restleistungen zu obigen Bedingungen erst mit schriftlicher Annahme des Auftragschreibens durch diesen wirksam.

Dieses Recht des AG kann auch mehrfach ausgeübt werden (zB Auftrag für Restleistungen an den drittgereihten Bieter, falls der zweitgereichte Bieter während der Ausführung von Restleistungen wegfällt; der drittgereichte Bieter gilt sodann als „nächstgereichter Bieter“ im Sinne der obigen Bestimmungen).

2.) Fortsetzung des Vertrags mit Subunternehmer

Der AG hat das Recht, alle oder auch nur Teile der Restleistungen direkt an einen vom AN vor dessen Wegfall genannten und vom AG genehmigten Subunternehmer zu beauftragen.

Für diese Beauftragung gelten folgende Bedingungen:

- Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des weggefallenen AN und die Bauzeitvorgaben im Vergabeverfahren. Für Restleistungen, für die keine eindeutigen Preise aus dem Angebot zu entnehmen sind oder die Bauzeitvorgaben nicht mehr unverändert anwendbar sind, sind die Preise und die Bauzeit aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 für Leistungsabweichungen zu ermitteln.
- Die Gewährleistung des Subunternehmers umfasst die an ihn beauftragten Restleistungen und die davor vom Subunternehmer oder dessen Subunternehmer selbst erbrachten Leistungen.
- Der Vertrag ist erst dann gültig, wenn das Auftragschreiben des AG vom Subunternehmer schriftlich angenommen wird

3.) Sonstige Fortsetzung des Vertrags mit einem neuen Vertragspartner

Der AG hat das Recht, den Vertrag mit einem neuen Vertragspartner unter folgenden Voraussetzungen fortzusetzen:

- Wenn der neue Vertragspartner inklusive Subunternehmer die Eignung erfüllt und
- wenn der neue Vertragspartner ein mit dem AN verbundenes Unternehmen ist, oder wenn der neue Vertragspartner die wesentlichen für den Auftrag erforderlichen Ressourcen des AN durch Übernahme von Geschäftsanteilen (share deal) oder von Unternehmensteilen (asset deal) übernommen hat.

Bei Wegfall eines Teils einer Arbeitsgemeinschaft auf AN-Seite hat der AG das Recht, den Vertrag unter folgenden Voraussetzungen fortzusetzen:

- Wenn die Eignung durch die restlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft inklusive SubunternehmerInnen gegeben ist oder
- wenn die Eignung der Arbeitsgemeinschaft durch Hinzutritt eines neuen Mitglieds oder neue Subunternehmer gegeben ist, wobei der Hinzutritt eines neuen Mitglieds oder eines neuen Subunternehmers erst nach Genehmigung durch den AG zulässig ist.

Etwilige Rücktrittsrechte des AG bleiben in allen diesen Fällen unberührt.

2.1.29 Urheberrecht

Der AG erwirbt im Rahmen dieses Vertrages die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsbewilligung an allen Ausarbeitungen des AN oder Teilen davon, das auch an andere Einheiten, mit denen der AG unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, übertragen werden kann. Davon umfasst ist auch das Recht, die Ausarbeitungen oder Teile davon zur Erreichung der Ziele des AG zu adaptieren, an ihnen insbesondere Zusätze bzw Streichungen oder andere Änderungen vorzunehmen, sie in eine von Maschinen (insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen) verwendbare Sprache zu übertragen oder zu übersetzen sowie auf Datenträger zu speichern und im Internet oder anderen Medien (zB CD-Rom, DVD, Datenbanken, BIM) öffentlich wiederzugeben sowie das Recht, das Projekt ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern bzw zu erweitern oder durch Dritte vollenden, verändern oder erweitern zu lassen. Eine eigene Verwertung oder Bearbeitung durch den AN ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

2.1.30 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) von dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten entschieden werden.

Schiedsgerichtsvereinbarung

Folgende Schiedsgerichtsvereinbarung wird aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens abgeschlossen, welche die oben angeführte Gerichtsstandsvereinbarung zur Gänze ersetzt:

Auffassungsunterschiede jedweder Art zwischen dem AG und dem AN (im Folgenden auch kurz die Beteiligten genannt) für den Zeitraum vor oder nach der Übergabe des Werkes, während der Gewährleistungsfrist sowie während der gesamten Frist, innerhalb der Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, werden – kommt nicht eine Einigung der Beteiligten durch (bloße) Beiziehung eines Schiedsgutachters zustande – im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens gemäß nachstehenden Bedingungen (Schiedsvertrag gemäß § 577 ff ZPO) durch einen Schiedsrichter entschieden. Bei Auffassungsunterschieden der Beteiligten ist – vor Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens – über Antrag eines Beteiligten vorerst ein Schiedsgutachter zu bestellen. Ein Antrag auf Bestellung eines Schiedsgutachters unterbricht ein bereits eingeleitetes Schiedsgerichtsverfahren. Diesem Schiedsgutachter obliegt die technische Untersuchung und Beurteilung der von den Beteiligten an ihn gerichteten Fragen [siehe unten Punkt A) bis F)]. Er führt das Verfahren analog den Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren durch. Führt dies zu einem Konsens, so sind die Auffassungsunterschiede demgemäß zu bereinigen.

Schon die Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Schiedsgutachters unterbricht gesetzliche Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und sonstigen Forderungen aus dem Bauvorhaben, sofern – im Fall der Nichteinigung – binnen drei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit des Schiedsgutachters der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gestellt wurde.

Ein Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens kann gestellt werden, sobald die technische Beurteilung der an den Schiedsgutachter gestellten Fragen (einschließlich eines

Sanierungsvorschlag) vorliegt. Für das Schiedsgerichtsverfahren gilt dann folgendes:

Schiedsort ist St. Pölten, Verfahrenssprache ist Deutsch. Es ist ausschließlich das materielle und formelle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen, insbesondere die Österreichische Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren anzuwenden. St. Pölten ist auch der ordentliche Gerichtsstand für den Fall der Anfechtung des Schiedsspruches. Es gilt die österreichische Zivilprozessordnung. Dieses Schiedsgerichtsverfahren wird durch eine Schiedsklage verbunden mit dem Begehren nach einem konkreten Schiedsspruch eingeleitet. Es ersetzt den ordentlichen Rechtsweg und schließt diesen – abgesehen von im Gesetz zwingend vorgesehenen Aufhebungsgründen – aus. Für die Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens ist der AG berechtigt, Zahlungen einzubehalten. Sollten anderweitige Sicherungen (zB Bankgarantien) vorhanden sein, so sind diese über Anforderung des AG zu verlängern, andernfalls sie – und sei es auch nur vorläufig – in Anspruch genommen werden können.

Für die Einleitung des Schiedsverfahrens gelten §§ 581 ff ZPO. Die Bestellung des (einzigen) Schiedsrichters obliegt vorerst dem AG alleine. Der AN hat die Möglichkeit, den vorgeschlagenen Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen abzulehnen. Stillschweigen bedeutet die Annahme des Vorschlages. Für den Fall der Ablehnung des vom AG vorgeschlagenen Schiedsrichters durch einen am jeweiligen Schiedsgerichtsverfahren Beteiligten, wird der Schiedsrichter – über Antrag eines Beteiligten – durch den Präsidenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ und Bgld bestimmt. Dieser Schiedsrichter ist für alle Beteiligten verbindlich. Kann der Schiedsrichter – gleich aus welchem Grunde – sein Amt nicht aus- oder zu Ende führen, so ist der Bestellvorgang zu wiederholen. Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, die ihm gestellten Fragen zu beantworten und die Antworten in seinem Schiedsspruch schriftlich zu begründen. Der Schiedsrichter hat die in der Österreichischen Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren vorgesehenen und die folgenden Verfahrensschritte als Mindestanforderung zu beachten, wie

- 1.) Aufforderung an die Beteiligten, ihre jeweiligen technischen und rechtlichen Standpunkte schriftlich darzulegen und die entsprechenden Beweisanträge zu stellen.
- 2.) Aufnahme der beantragten Beweise, insbesondere Vornahme eines Lokalaugenscheines samt Befundaufnahme. Termine und Ladungen erfolgen durch den Schiedsrichter, allenfalls in Abstimmung mit den Beteiligten. Versendung des Befundes an alle Beteiligten.
- 3.) Aufforderung an alle Beteiligten, zum Befund innerhalb einer vom Schiedsrichter festzusetzenden angemessenen Frist ein ev weiteres Vorbringen zu erstatten und ev weitere Beweisanträge zu stellen. Dies bei Präklusion eines weiteren Vorbringens und weiterer Anträge nach Ablauf dieser Frist.
- 4.) Technische Begutachtung der gestellten Fragen (siehe unten), insbesondere eines Sanierungsvorschlages.
- 5.) Erstellung und Zustellung des (begründeten) Schiedsspruchs (samt Kostenentscheidung), der auch im Bedarfsfall einen Sanierungsvorschlag zu enthalten hat.

Dem Schiedsrichter steht es frei, nach eigenem Ermessen Zeugen zu hören und Sachverständige beizuziehen. Dem das Schiedsverfahren Einleitenden steht es frei, das Klagebegehren (eigentlich den Schiedsspruch) aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zu modifizieren. In einem solchen Fall ist den übrigen Beteiligten aber jedenfalls das rechtliche Gehör einzuräumen. Obige Mindestverfahrenserfordernisse sollen jedenfalls gewährleisten, dass alle Beteiligten am Schiedsgerichtsverfahren teilnehmen und sich Gehör verschaffen können.

Dem Schiedsrichter wird im Regelfall die Beantwortung vor allem folgender Fragen aufgetragen:

- A) Welcher Schaden und welche Folgeschäden sind aufgetreten?
- B) Was war die Schadensursache?
- C) Für den Fall, dass Beteiligte für den Schaden verantwortlich sind: Wer hat, aus techni-

scher und rechtlicher Sicht, zu welchen Anteilen den Schaden verursacht?

- D) In welcher Art und Weise kann der aufgetretene Schaden saniert und wie können Folgeschäden verhindert werden? (Sanierungsvorschlag)
- E) Welche Kosten für die Behebung des Schadens sind zum Zeitpunkt des Schiedsspruchs klar bezifferbar und welche geschätzten Behebungskosten werden voraussichtlich anfallen?
- F) Welcher Beteiligte hat welche Kosten (Schadens-, Behebungs-, Verfahrenskosten) zu welchen Anteilen zu tragen?

Alle Beteiligten können dem Schiedsrichter weitere Fragen stellen, wobei dieser den Zeitpunkt festlegt, ab welchem keinerlei neue Fragen und Anträge mehr gestellt werden dürfen (Präklusion). Der Schiedsrichter soll in der Begründung des Schiedsspruches auf alle Fragen der Beteiligten eingehen und – soweit möglich – sowohl über die Ursache, die Verschuldenszuordnung, die Art und Weise der Behebung als auch die Zuordnung aller Kosten, dh auch jener des Schiedsgerichtsverfahrens, endgültig entscheiden. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind Teil der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens.

Dem Schiedsspruch kommt die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils zu (§ 594 ZPO). Er stellt somit einen Exekutionstitel dar. Die weitere Abrechnung erfolgt gemäß dem Schiedsspruch. Gegebenenfalls werden Besicherungen wie Bankgarantien in Anspruch genommen. Über Ersuchen eines der Beteiligten ist der Schiedsrichter im Falle einer Sanierung als begleitende Kontrolle zum Zwecke der Überwachung der Umsetzung des von ihm vorgeschlagenen Sanierungsweges zu bestellen. Er kann über Ersuchen eines der Beteiligten auch mit der Kontrolle der Endabrechnung der Sanierung und Feststellung des endgültigen Gesamtschadens beauftragt werden. Die Kosten der begleitenden Kontrolle bzw der Kontrolle der Endabrechnung werden gemäß dem Schiedsspruch abgerechnet.

2.1.31 Sprache

Sämtliche Ansprechpartner des AN (auch auf der Baustelle) müssen der deutschen Sprache, vor allem in Hinblick auf die technischen Begriffe, mächtig sein. Das gesamte Bauvorhaben (insbesondere auch die Rechnungslegung) ist in deutscher Sprache abzuwickeln.

2.1.32 Datenschutz (PÖNALE)

Der AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird.

Insbesondere wird der AN

- die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
- den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
- dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Auftragnehmers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO veranlassen;

- auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einstellen;
- ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd Art 22 DSGVO in die von ihm umzusetzende Systeme implementieren;
- die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art 25 DSGVO);
- im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.

Alle oben angeführten Pflichten sind vom AN an allfällige Subunternehmer bzw Sub-Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden. Der Verstoß gegen die oben genannten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von **EUR 2.000,-** pro Einzelfall pönalisiert. Darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden.

2.1.33 Eintrittsrechte

Der AG behält sich vor, den gegenständlichen Leistungsvertrag mit dem AN (und sämtliche darin enthaltenen Leistungen) auf einen noch namhaft zu machenden Dritten, nämlich eine Bank bzw Finanzierungsgesellschaft mit einwandfreier Bonität (dh einem Ratingwert langfristig mindestens Baa3 gemäß Moody's oder entsprechende Ratingwerte gleichwertiger international anerkannter Ratingagenturen [zB Standard & Poor's, Fitch] oder eine Kreditwürdigkeit äquivalent zu diesem Rating, beurteilt durch eine anerkannte Wirtschaftsauskunftei [zB KSV 1870, Alpenländischer Kreditorenverband, Creditreform] oder eine Kreditwürdigkeit äquivalent zu diesem Rating in Folge des internen Ratings einer Bank, die selbst über ein Rating im „Investment Grade“-Bereich verfügt) zu überbinden. Diese Überbindung erfolgt aus rechtlicher Sicht in Form einer Vertragsübernahme iSd §§ 1406 ff ABGB, bei welcher der Dritte an die Stelle des AG tritt.

Im Hinblick auf die Wartungsleistungen haben die Nutzer sowie allfällige externe Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) nach Fertigstellung der Bauleistungen das Recht, durch einseitige schriftliche Eintrittserklärung an den AG und den AN, in den gegenständlichen Vertrag anstelle des AG als Vertragspartner für die ihren Nutzungsbereich betreffenden Wartungsleistungen mit allen Rechten und Pflichten einzutreten. Mit Zugang der schriftlichen Eintrittserklärung des Nutzers an den AG und den AN scheidet der AG im durch den Nutzer bzw externen Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) übernommenen Leistungsumfang aus diesem Vertrag aus. Sofern der Vertrag mit dem externen Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) beendet wird (durch Zeitablauf oder Kündigung), hat der ihm nachfolgende externe Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) ebenso das Recht, durch einseitige schriftliche Eintrittserklärung an den AG und den AN, in den gegenständlichen Vertrag anstelle des AG als Vertragspartner für die ihren Nutzungsbereich betreffenden Wartungsleistungen mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.

2.1.34 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

Die Überschriften in diesem Vertrag dienen nur zu Referenzzwecken und haben keinerlei Auswirkung auf die Bedeutung oder Auslegung des Vertrages. Sämtliche Anhänge dieses Ver-

trages bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht.

Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPRG.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

2.2 BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (BVB)

2.2.1 Z-Positionen im Leistungsverzeichnis

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM A 2063 mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet.

Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein unter Umständen anderes Leistungsbild ergeben, sind abweichend von der ÖNORM A 2063 nicht mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet. Allfällige Preisunterschiede, die sich aufgrund der geänderten Vertragsbestimmungen ergeben, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.2.2 Bieterlücken

Zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen sind vom Bieter – sofern vorgesehen – in den Bieterlücken Materialien/Erzeugnisse/Typen anzubieten (echte Bieterlücken). Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen haben mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen zu entsprechen. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig. Wenn nicht anders angegeben, werden Eigenschaften, die über die Mindestqualität hinausgehen, vom AG für die Zuschlagsentscheidung nicht gewertet.

Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können – sofern vorgesehen – in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen angeboten werden (unechte Bieterlücken, siehe [VEMAP-Formblatt 9](#)). Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

In einer Bieterlücke kann nur ein Material/Erzeugnis/Type angeführt werden. Für den Fall, dass ein Bieter in einer Bieterlücke mehrere Materialien/Erzeugnisse/Typen anführt, gilt ausschließlich das/die zuerst angeführte Material/Erzeugnis/Type als angeboten. Die übrigen Materialien/Erzeugnisse/Typen bleiben unberücksichtigt.

2.2.3 Einheitspreisangaben / Korrekturen

Die Zeichen „-“ und „/“ gelten als Null. Für sonstige Korrekturen der Preisaufgliederung gilt Punkt 6.3.2 ÖNORM B 2110.

2.2.4 Kalkulationsunterlagen

Die Kalkulation des Bieters hat der ÖNORM B 2061 zu entsprechen. Folgende Kalkulationsformblätter sind binnen drei Tagen nach Aufforderung durch den AG abzugeben:

- K2-, K3-, K4- und K7-Blätter für alle Positionen;
- K2-, K3-, K4- und K7-Blätter für Positionen, die im Leistungsverzeichnis als wesentlich („W“) gekennzeichnet sind;
- keine K-Blätter.

Wenn dies im Zuge der Angebotsprüfung oder während der Ausführung vom AG gefordert wird, sind vom Bieter bzw AN weitere Kalkulationsgrundlagen oder K-Blätter vorzulegen.

Die Formblätter K7 haben eine Detailkalkulation zu enthalten, die (soweit zutreffend) alle Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten sowie die entsprechenden Aufwands- und Verbrauchsansätze und etwaige Zuschläge ausweist. Dies gilt auch für Leistungen, für die beabsichtigt ist, diese von Subunternehmern ausführen zu lassen.

Hierdurch werden diese Kalkulationsangaben jedoch nicht Bestandteil des Angebotes. Der AG ist weder verpflichtet diese Angaben zu prüfen noch ein allfälliges Prüfergebnis dem Bieter mitzuteilen. Der Bieter verzichtet auf jede Irrtumsanfechtung seines Angebotes bzw des Vertrages aufgrund eines behaupteten Kalkulationsirrtums.

Angebote für Zusatzaufträge und Auftragserweiterungen (zB durch Vermehrung der Massen) muss der AN auf der Grundlage des Hauptauftrages übernehmen und sind rechtzeitig und vollständig (unter Beilage von K-Blättern, Preisnachweisen, etc) einzureichen, um dem AG im Hinblick auf den weiteren Baufortschritt eine zeitgerechte schriftliche Beauftragung zu ermöglichen. Die Einreichung der Nachtragsangebote hat unter anderem auch mittels ÖNORM-gerechtem Datenträger zu erfolgen.

2.2.5 Zulassungen

Es dürfen nur Materialien/Erzeugnisse/Typen zum Einsatz gelangen, die alle für den projektspezifischen Standort bzw Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem AG auf Verlangen vorgelegt.

2.2.6 PVC- Vermeidung und H-FCKW- Vermeidung

Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anderes vorgegeben ist, sind gemäß der Resolution des NÖ Landtages vom 18.02.1993 PVC-haltige Baustoffe sowie gemäß Resolution des NÖ Landtages vom 25.06.1996 teilhalogenierte Fluor- (Chlor-) Kohlenwasserstoffe zu vermeiden.

2.2.7 Wasser / Strom

Für Wasser und Strom errichtet der AN für die Baumeisterarbeiten den Anschluss und die Verteilung auf der Baustelle bis zu den vorgesehenen Entnahmestellen. Für die Verteilung ab den Entnahmestellen hat der AN selbst zu sorgen.

Der AG trägt ausschließlich die Kosten für Wasser und Strom der Baustelle. Die Kosten für sonstige Betriebsstoffe trägt jedenfalls der AN.

Der Strom- und Wasserverbrauch von Büro-, Mannschafts- und Lagerräumlichkeiten des AN ist mit gesonderten Zählern eigens zu erfassen. Die Verbrauchskosten für diese Räumlichkeiten werden nach tatsächlichem Ausmaß dem AN im Zuge seiner Verrechnung in Abzug gebracht. Die Lage und Größe der Zähler für diese Räumlichkeiten sind mit der ÖBA abzustimmen. Die Zählerstände werden zumindest monatlich gemeinsam mit der ÖBA erfasst.

2.2.8 Bauleitung des AN, Baubuch und Bautagesbericht

Der AN ist verpflichtet, eine der Größe und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige technische Aufsicht am Bau zu stellen. Der AN verpflichtet sich, rechtzeitig vor und während der Zeit seines Arbeitseinsatzes, zur Teilnahme an den vom AG (ÖBA) idR wöchentlich angesetzten Baubesprechungen durch von ihm entsandtes fachkundiges Personal ohne gesonderte Vergütung. Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Teilnahmepflicht, wird er dem AG für den daraus resultierenden Mehraufwand schadenersatzpflichtig.

Bautagesberichte sind – soweit vom AG nicht anders angeordnet – vom AN zu führen. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten, gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

2.2.9 Leistungsumfang

Die Erfüllung in Teilleistungen kann nur dann erfolgen, wenn dies gesondert vereinbart wurde oder wenn zur vorzeitigen bestimmungsgemäßen Benutzung durch den AG darüber das Einvernehmen zwischen AG und AN hergestellt wurde.

Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (zB Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung der Rangfolge.

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom AG anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder AN nachgewiesen wird.

In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einzukalkulieren.

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle. Wenn ausdrücklich nur das Liefern vereinbart ist, gilt der Transport bis zur vereinbarten Lieferadresse und das Abladen im Einheitspreis als einkalkuliert. Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren von Materialien/ Erzeugnissen/Typen vereinbart ist, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle beziehungsweise von der Abladestelle bis zur Einbaustelle im Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einkalkuliert. Ein vom AG angeordnetes etwaiges Zwischenlagern ist in gesonderten Positionen geregelt.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dgl erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße.

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle Einheitspreise gelten auch für Kleinflächen und unabhängig davon, ob Teilflächen auf Anweisung des AG (ÖBA) vorgezogen bearbeitet werden (später nur mehr schwer zugängliche Flächen zB im Bereich von Installationen, Leitungen, unverschiebbaren Geräten und dgl).

2.2.10 Pläne / Unterlagen / Weisungen des AG

Pläne und Weisungen des AG bzw seiner bevollmächtigten Vertreter sind verbindlich, auch wenn sie dem AN nach Auftragserteilung zur Kenntnis kommen.

Sofern offensichtlich begründete Zweifel bestehen, ob bzw wie weit die anordnenden Personen durch den AG bevollmächtigt sind, ist der AN bei sonstigem Anspruchsverlust zur Rückfrage beim AG verpflichtet, bevor er geänderte oder zusätzliche Leistungen ausführt.

2.2.11 Örtliche Gegebenheiten

Der Bieter bestätigt, dass er die Baustelle bzw den Baustellenbereich samt Zufahrtsmöglichkeit besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist.

Die Geschäftsbedingungen und Vorgaben der örtlich tätigen Ver- und Entsorgungsbetriebe (EVU, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gasversorgung, Fernwärme, etc) sind vom AN einzuhalten, soweit dies zur Erbringung der Leistungen oder für den nachfolgenden Betrieb der herzustellenden Leistungen erforderlich ist.

2.2.12 Baustellenorganisation

Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der ÖBA und den anderen auf der Baustelle tätigen AN an der Baustellenorganisation mitzuwirken, die auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert und allen beteiligten AN die Platzierung ihrer Baustelleneinrichtungen in koordinierter Form auf den zur Verfü-

gung stehenden Flächen ermöglicht. Erforderliche Bewilligungen für die Inanspruchnahme privaten bzw öffentlichen Gutes sind rechtzeitig vom AN zu erwirken.

Flächen und Räume für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze dürfen nur im Einvernehmen mit der ÖBA des AG bis auf Widerruf in Anspruch genommen werden und sind vom AN abzusichern, sauber zu halten sowie nach Benützung in den früheren Zustand zu versetzen.

Für erforderliche Mitbenützungen an Gerüsten, Aufzügen, Baumaschinen und dergleichen hat der AN mit dem jeweiligen Eigentümer ein entsprechendes Abkommen zu treffen. Ein Anspruch auf Benützung besteht nicht.

2.2.13 Winter / Schlechtwetter

Mehrkostenforderungen wegen Winter oder Schlechtwetter werden nicht gesondert vergütet; mit Ausnahme von Winterbauarbeiten, soweit diese nach der jeweils einschlägigen Standard-Leistungsbeschreibung in separaten Positionen vorgesehen sind (zB LG 18 LB-H).

2.2.14 SiGe-Plan

Die Maßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Der SiGe-Plan ist jeweils in seiner letzten Fassung verbindlich.

Bei mangelhafter und/oder nicht zeitgerechter Durchführung der im SiGe-Plan genannten Maßnahmen, die vom AN zu erbringen sind, wird vom AG nach Verständigung und Fristsetzung eine Ersatzvornahme für diese Tätigkeiten für die gesamte restliche Bauzeit auf Kosten des AN durchgeführt. Alle dem AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Aufgrund der Dringlichkeit der SiGe-Maßnahmen und der entstehenden Gefährdungen - wenn diese nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden - erfolgt nur eine kurze Fristsetzung.

2.2.15 Bautafel

Das Aufstellen bzw Anbringen von eigenen Firmentafeln ist unzulässig. Der AG errichtet eine für alle AN gemeinsame Bautafel, an der vom AG dem jeweiligen AN Flächen zugewiesen werden. Für die Anbringung des Firmenschriftzuges ist der AN selbst verantwortlich.

2.2.16 Überwachung am Erfüllungsort / Überprüfung im Betrieb

Der AG behält sich eine Überwachung am Erfüllungsort bzw eine Überprüfung im Betrieb (auch ohne Voranmeldung) vor.

2.2.17 Vermessungsarbeiten

Der AN hat die Maße für von ihm gemäß Leistungsverzeichnis oder sonstiger Vertragsbestandteile zu erbringender Vermessungsarbeiten nach Rücksprache mit dem AG zu nehmen und mit allen Bauplänen (ggf eigenen und fremden Montage- und Bauangabeplänen) zu vergleichen und abzustimmen (soweit erforderlich auch in Verhandlung mit anderen Auftragnehmern). Unstimmigkeiten sind dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erweist sich der AN für Messarbeiten nicht genügend qualifiziert, so hat sich dieser eines Vermessungsingenieurbüros zu bedienen.

2.2.18 Bauangaben

Bauangaben (sofern gemäß Leistungsverzeichnis oder sonstiger Vertragsbestandteile in Form von entsprechend detaillierten Plänen verlangt) über alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten und dgl, hat der AN umgehend nach Auftragserteilung und entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt dem AG zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Bauseitige Mehrkosten durch falsche oder verspätete Bauangaben fallen dem AN zur Last. Nicht genehmigte Ausführungen können abgelehnt werden und sind auf Kosten des AN zu entfernen. Die Anerkennung bzw Freigabe der Unternehmerpläne durch den AG befreit den AN nicht von seiner vollen Gewährleistung.

3. PROJEKTBE SCHREIBUNG / GEWERKESPEZIFISCHE BESONDERHEITEN

3.1 Allgemeine Beschreibung

3.1.1 Projektbeteiligte

- siehe Beilage Projektbeteiligte -

3.1.2 Örtliche Lage (Bauplatz)

BH Gänserndorf, Schönkirchnerstr. 1, 2230 Gänserndorf
zukünftig: BH Gänserndorf, Rathausplatz 4a, 2230 Gänserndorf

3.1.3 Zusammenfassende Beschreibung der Leistungen

Das Projekt „Renovierung und Zubau der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf“ umfasst die Neugestaltung und Erweiterung des bestehenden Gebäudekomplexes um einen neuen Anbau, die Renovierung des bestehenden Gebäudes sowie die Sanierung der Innen- und Außenbereiche, um den aktuellen Standards in Bezug auf Energieeffizienz, Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit zu entsprechen. Dieses Bauvorhaben soll den Gebäudestandard klimaaktiv Gold erreichen und die Vorgaben der EU-Taxonomie erfüllen. Der neue Zubau BT F soll die Zertifizierung nach Passivhaus Institut Dr. Feist, Darmstadt, erfüllen.

Das bestehende Gebäudeensemble der Bezirkshauptmannschaft an der Schönkirchner Straße 1 setzt sich aus mehreren Bauabschnitten zusammen, die zu unterschiedlichen Zeiten errichtet wurden. Es umfasst einen Altbau mit einer straßenseitigen, historisch gegliederten Fassade aus dem Jahr 1901, die unter Denkmalschutz steht, sowie Zubauten, die nicht unter Denkmalschutz stehen. Bis auf die historische Fassade, werden alle bestehenden Außenwände durch die Ausführung eines WDVS und dem Austausch der Fenster thermisch saniert. Die neue Gebäudeerweiterung wird mit dem bestehenden Zubau durch eine gemeinsame Fassadengestaltung und dem Abbruch des Steildachs zu einem einheitlichen Gebäudeteil verbunden. Am Flachdach wird eine PV-Anlage installiert. Überdies werden sämtliche Außenanlagen erneuert.

3.2 Allgemeine Umstände der Leistungserbringung

Nachstehende Umstände, Erschwernisse und dgl sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes besonders von Bedeutung und in der Kalkulation zu berücksichtigen:

Denkmalschutz:

Der straßenseitige Altbau aus dem Jahr 1901 mit historisch gegliederter Putzfassade steht unter Denkmalschutz. Die Bestandsfassade wird im Zuge der Baumaßnahme abschnittsweise instandgesetzt, schadhafte Putzstellen ausgebessert und anschließend gemäß denkmalpflegerischen Vorgaben vollständig neu gestrichen. Die bestehenden Fenster werden durch neue Holzkastenfenster ersetzt. Die Herstellung der Fassadenanschlüsse erfolgt fachgerecht und entsprechend den technischen Vorgaben sowie den Anforderungen des Denkmalschutzes.

Gerüste:

Die Nutzung des Fassadengerüsts durch nachfolgende Gewerke (z. B. Fensterbau, Malerarbeiten, Spengler, etc.) ist vorgesehen.

Das Erwirken von etwaigen erforderlichen Genehmigungen für Baustelleneinrichtungen, etc. liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Sämtliche daraus resultierenden Erschwernisse, Behinderungen, Stehzeiten, etc. sind in vollem Umfang in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert abgeboten.

Gerüste Nachbargrundstück:

Die Feuermauern des Altbaus (Bauteil A) sowie des hofseitigen Bestandszubaus (Bauteil E) an der Grundstücksgrenze zur Nachbarliegenschaft werden einer thermischen Sanierung unterzogen. Es wird eine neue Wärmedämmung aufgebracht und anschließend verputzt. Die erforderlichen Gerüste befinden sich teilweise über den Bestandsgebäuden des Nachbargrundstücks, welche sich im laufenden Betrieb befinden.

Materiallagerung:

Die zu sanierten Räumlichkeiten sind während der Arbeiten nicht in Betrieb. Materiallagerungen sind mit der ÖBA im Rahmen der Baueinleitung abzustimmen. Unkontrollierte Lagerungen im Gebäude oder auf der Baustelle werden von der ÖBA nicht geduldet.

Beim Transport über das Stiegenhaus sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.3 Gewerkespezifische Besonderheiten

Nachfolgende Leistungen sind in den Einheitspreisen inbegriffen. Alle damit verbundenen Kosten sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Gewerke

3.3.1.1. Alkohol- und Rauchverbot

Es gilt im gesamten Bereich des Baufeldes (innerhalb der Bauzungsgrenzen) striktes Alkoholverbot. Dies gilt auch für die Aufenthaltscontainer der AN, oder Ähnliches. Bei Zuwiderhandeln werden die betreffenden Personen ohne Verwarnung von der Baustelle verwiesen. Es gilt in sämtlichen Gebäuden bzw. im unmittelbaren Nahbereich striktes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandeln werden die betreffenden Personen einmalig verwarnt. Im Wiederholungsfall wird ausnahmslos ein Baustellenverweis verhängt.

3.3.1.2. Entfernen und Wiederherstellen von Sicherung

Sind durch den AN das Entfernen von vorhandenen Schutzeinrichtungen anderer AN zur Durchführung seiner Leistungen erforderlich, so hat er dies mit der ÖBA bzw. dem Baustellenkoordinator abzustimmen und ohne gesonderte Vergütung durchzuführen. Die dadurch entstandenen Gefahrenbereiche sind ausreichend abzusichern. Dies hat so zu erfolgen, dass auch keine Gefahren für andere AN bestehen. Bei Arbeitsunterbrechung oder Arbeitsbeendigung sind die ursprünglichen Schutzeinrichtungen vom AN ohne gesonderte Vergütung wiederherzustellen. Ist der AN selbst nicht in der Lage diese Schutzeinrichtungen zu de- und wiedermontieren, so hat er dies nach Abstimmung mit der ÖBA bzw. dem Baustellenkoordinator auf eigene Kosten von Dritten durchführen zu lassen. Alle diese Leistungen sind mit dem angebotenen Werklohn abgegolten. Bei Nichteinhaltung erfolgt, aufgrund des entstandenen Gefahrenpotenzials, eine sofortige Ersatzvornahme mit Anlastung der Kosten an den Verursacher, ohne Vorankündigung und Nachfristsetzung

3.3.1.3. Zusammenwirken Drittfirmen

Der AN verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistung vor Ort mit beteiligten Drittfirmen zusammenzuarbeiten bzw. die Leistungserbringung mit diesen selbstständig abzustimmen.

3.3.1.4. Schutzmaßnahmen bestehende Bauteile

Bestehende Bauteile, welche unverändert bleiben, werden gegen Verunreinigung und Beschädigung vom AN geschützt. Sofern im LV hierfür keine Aufzahlungen vorgesehen sind, gelten sämtliche Schutzmaßnahmen (z.B. Abdecken) als in den Einheitspreisen eingerechnet und mit diesen abgegolten.

3.3.1.5. Nutzung öffentlichen Guts

Die Kosten für die eventuell notwendige Benützung von fremdem und/oder öffentlichen Gutes sind vom Auftragnehmer zu tragen, auch die dafür erforderlichen Ansuchen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu erstellen und im Einheitspreis einzukalkulieren.

3.3.1.6. Gerüstung und Hubgeräte

Sofern nicht gesondert ausgeschrieben, sind sämtliche für die Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Gerüste unabhängig der Gerüstart (Arbeitstgerüst, Schutzgerüst, Passagengerüst, etc.) sind in die Einheitspreise der nachstehenden angeführten Positionen einkalkuliert. Die Kosten für Auf- und Abbau sowie Vorhalten während des eigenen Bedarfes einschließlich aller Transportleistungen werden ebenfalls nicht gesondert vergütet.

Die vom AN verwendeten Gerüste und Hubgeräte haben den behördlichen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen im Sinne des BauKG zu entsprechen. Es werden bauseits keine Arbeits- oder Schutzgerüste beigelegt.

3.3.2 Gewerkespezifische Bestimmungen

3.3.2.1 Vermessungsarbeiten

Dem AN obliegen alle für seine eigenen Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und Abrechnung in eigener Verantwortlichkeit und auf seine Kosten.

Werden im Zuge der gegenständlichen Arbeiten Grenz-, Vermessungs-, Höhenfixpunkte, Waagrisse, etc. durch den AN beschädigt, verschoben oder verschüttet, ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine Neufestlegung auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Dies trifft auch dann zu, wenn ein Punkt bei der Arbeit im Wege steht. Während seiner gesamten Leistungsdauer müssen Grenz-, Vermessungs-, Höhenfixpunkte, Waagrisse, etc. jederzeit nachkontrollierbar von jedem AN erhalten und dem Nachfolgewerk nachweislich übergeben werden.

Die Markierungen sind entsprechend dem Untergrund dauerhaft oder löslich herzustellen. Sämtliche für die Leistungserstellung notwendigen Naturmaße sind vom AN unaufgefordert rechtzeitig und ohne gesonderte Vergütung zu nehmen und deren Abweichungen vom Planmaß der Bauaufsicht und dem Generalplaner mitzuteilen.

Vom AN Baumeister sind, in Abstimmung mit der ÖBA, durch einen beeidigten ZT für Vermessungskunde, die Abstände zu den Grundgrenzen sowie zu Höhenbezugspunkten an den Attiken festzustellen.

3.3.2.2. Einschulung des Betreibers

Vom entsprechendem AN ist rechtzeitig vor der technischen Vorabnahme eine Einschulung des Personals des zukünftigen Betreibers zB der haustechnischen Anlagen durchzuführen. Über die Einschulung ist ein Protokoll anzufertigen, dass zumindest folgenden Inhalt hat:

- Tag der Einschulung
- Dauer der Einschulung
- Ort der Einschulung
- Teilnehmer (Name, Firma, Abteilung, Unterschrift)
- Inhalt der Schulung
- Datum und Unterschrift des Erstellers

Eine gesonderte Vergütung für die Einschulung erfolgt nicht, außer im LV ist hierfür eine eigene Position vorgesehen.

3.3.2.3. Baustelleneinrichtungsplanung und Bauzeitplanung

Seitens des AN Baumeister ist, spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung, eine detaillierte Baustelleneinrichtungsplanung in geeignetem Maßstäben z.B. 1:200 und 1:100 zu erstellen und laufend fortzuschreiben. Diese Pläne und Unterlagen werden von der Bauaufsicht bzw. vom Baustellenkoordinator geprüft, gegebenenfalls ergänzt bzw. korrigiert und freigegeben. Die Kosten für die Erstellung, Weiterführung und Vervielfältigung dieser Planung ist in die Einheitspreise einzurechnen. Ein entsprechender detaillierter Bauzeitplan ist auf Grundlage des Rahmenterminplanes und den übrigen Unterlagen seitens AN in Abstimmung mit dem AG, bzw. der ÖBA innerhalb von 14 Tagen ab Auftragserteilung zu erstellen. Die Kosten für

die Erstellung, Weiterführung und Vervielfältigung dieser Planung ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Als Grundlage dienende Planunterlagen:

Siehe Beilagenverzeichnis

3.3.2.4. Kran

Bau-, bzw. Mobilkran / kräne für den Transport von Baustoffen, Geräten und Schutt einschließlich Betonfundament (nach stat. Erfordernis) einschließlich statischer Berechnungen, sowie Auf- und Rückbau . Aufstellorte sind einvernehmlich mit dem Auftraggeber festzulegen und vorab hinsichtlich Eignung und Tragfähigkeit zu prüfen.

Nachweise zur Aufstellungsprüfung bzw. Unterlagen zur wiederkehrenden Prüfung sind vor Ort aufzulegen. Es dürfen keine Lasten über allgemein zugängliche Bereiche (z.B. Gehweg, Straße, Nachbargrundstücke/-gebäude, etc.) gehoben werden, der Schwenkberiech ist elektronisch entsprechend zu begrenzen. Die Aufstellflächen sind nach Rückbau des Betonfundamentes im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Krantyp und Anzahl um sämtliche Hebearbeiten am Baufeld abzudecken ist einzurechnen.

Auf die Einschränkungen aus dem Hubschrauberbetrieb (einschließlich möglicher kurzzeitiger Einstellung des Hebebetriebs) wird verwiesen.

Der Baukran kann anderen Auftragnehmern einschließlich Bedienung zur Verfügung gestellt werden, die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den AN zum marktüblichen Preis.

Sind aus Sicht des AN darüber hinausgehende Hebeleistungen erforderlich, sind diese in den allgemeinen Baustellengemeinkosten einkalkuliert.

Die vom AN eingesetzten Kräne müssen Drittfirmen bis zum Rohbauende bzw . bis zum Zeitpunkt des Kran-Abbaus zur Verfügung gestellt werden. Der AN verpflichtet sich, die Hebewerkzeuge Dritten gegen angemessenes Entgelt, im Mindestumfang von 1 h/Tag, zur Verfügung zu stellen.

3.3.2.5. Verstoßes des AN

Sollte der AG auf Grund eines Verstoßes des AN gegen die oben angeführten Verpflichtungen einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt werden, verpflichtet sich der AN, den AG hinsichtlich sämtlicher Geldstrafen schad- und klaglos zu halten. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Gebühren, Zeitaufwendungen und sonstigen Kosten sind mit dem Werklohn abgegolten.

3.4 Mögliche Änderungen von Umständen

Nachstehende Umstände sind bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen, können aber aus aktueller Sicht eine Änderung des Leistungsumfangs nach sich ziehen:

-